

Kraus

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

15. MÄRZ 1927

6. HEFT

Noch einmal: Reichsfonds und Fürsorgepolitik.

Von Marie Juchacz.

Der im letzten Heft der „Arbeiterwohlfahrt“*) abgedruckte Artikel „Reichsfonds und Fürsorgepolitik“ enthält einige Stellen, denen ich zu widersprechen den Wunsch habe. — Ich halte es generell und in diesem besonderen Fall für selbstverständlich, daß die Ministerien über die Verwendung der Etatmittel Auskunft zu geben haben. Ich bin mit dem Verfasser darin einig, daß sich in der Republik und bei der in ihr erreichten Ausdehnung und Entwicklungsstufe der öffentlichen Wohlfahrtspflege die freien Organisationen nicht die gleichgeordneten Mächte darzustellen haben, sondern sich im staatsbürgerlichen Geist als freiwillige Diener der öffentlichen Wohlfahrtspflege fühlen sollten. Auch ich unterstreiche die Meinung, daß die Wohlfahrtspolitik des Reichsarbeitsministeriums, unterstützt durch seine ihm vom Reichstag anvertrauten (Geld-)Machtmittel, falsch ist, weil es ganz planmäßig und bewußt die Bestrebungen der freien Wohlfahrtspflege nach Machtentfaltung unterstützt. Ein Beweis dafür ist tatsächlich die Liga der freien Wohlfahrtsorganisationen und deren Entstehen unter bewußter Ausschaltung der Arbeiterwohlfahrt, wobei ich noch hinzufügen will, daß die Arbeiterwohlfahrt sich bei der reaktionären Entwicklung der Liga außerhalb deren Reihen sehr wohl fühlt.

Ich wende mich aber trotzdem gegen den Satz des Verfassers, in dem er wünscht, daß die im Etat des Abschnitts XVII des Haushalts der Allgemeinen Finanzverwaltung seit einigen Jahren regelmäßig wiederkehrenden Mittel „für Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege“

— wie man nach ihrer etatmäßigen Einstellung annehmen sollte, den Ländern und Gemeinden als den gesetzmäßigen Trägern der Wohlfahrtspflege zur bestimmungsgemäßen Verwendung für Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege überwiesen werden. —

*) S. Heft 5/27, Seite 129.

Berichtigend will ich noch sagen, daß die Verteilung der Gelder unter der Leitung des Reichsarbeitsministeriums geschieht, wobei ich auch nicht einen Moment das Ministerium und die von ihm verfolgte Politik rechtfertige; denn noch einmal: es begünstigt ganz offensichtlich und absichtlich die freien Wohlfahrtspflege-Organisationen in ihrem Machtstreben.

Der Reichstag bewilligte diese Mittel in jedem Jahr mit ihrem ausdrücklich festgelegten Zweck. Die öffentliche Wohlfahrtspflege erhält ihre Mittel (wobei gar nicht diskutiert werden kann, ob diese Mittel genügen oder nicht) aus bestimmten Steuermitteln (Finanzausgleich). Sie bedient sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege in ihren Landes-, Provinz- und lokalen Organisationen und subventioniert sie entsprechend. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ähnelt die dabei verfolgte Praxis der bei der Verteilung der besprochenen Reichsmittel angewendeten. Nur fehlt, was ausdrücklich festgestellt werden soll, in manchen Teilen des Reichs die ganz bewußte Machtstärkung der freien Wohlfahrtspflege. Aber der Verteilungsmodus, der mir an einzelnen Beispielen aus Ländern und Gemeinden bekanntgeworden ist, stellt mich nicht vor die Verlegenheit etwa zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen, sie sind beide gleich groß. Einen Eingriff in die Verwaltungsrechte der Länder stellt die Ueberweisung der Mittel an die zentralen freien Organisationen auch nicht dar, denn es gibt Möglichkeiten, jede Zuwendung im Einzelfall zu belegen und es ist Pflicht des Reichsarbeitsministeriums, diesen Wünschen nachzukommen.

Wer die Entwicklung seit 1919 beobachtet, hat gesehen, daß ganz unabhängig von diesen Mitteln unter ganz bestimmten Entwicklungslinien eine Zentralisation der einzelnen weltanschaulich gerichteten Wohlfahrtsorganisationen entstanden ist. Bei den Zentralen dieser Organisationen ist das Bestreben vorhanden, diese zentrale Bindung aufrechtzuerhalten. Sie werden das auch tun, mit oder ohne öffentliche Unterstützungen.

Wir können die Frage nur so stellen: Soll die freie Wohlfahrtspflege aus Reichsmitteln überhaupt unterstützt werden oder nicht? Hat der Reichstag den Willen (die Macht hätte er bestimmt), die Richtung in der Wohlfahrtsabteilung des Reichsarbeitsministeriums dahin zu beeinflussen, daß die freie Wohlfahrtspflege nicht „die Macht im Staat“ ist, sondern Hilfsorgan der öffentlichen Wohlfahrtspflege? Ueber diese beiden Fragen und alle damit zusammenhängenden Konsequenzen können wir uns verständigen. Wir sollen uns aber nicht auf Argumentationen einlassen, die wir unseres Erachtens nicht immer aufrechterhalten könnten, die auch in dem besprochenen Artikel gegenüber den Fonds des Reichsinnenministeriums nicht angewendet werden.

Zum deutschen Zentralausschuß für Auslandshilfe und den 5 Millionen für Kinderspeisung ein Wort. Wenn diese Organisation jetzt, nachdem ihre Restbestände in die „Liga“ eingegliedert sind, eine andere Praxis einführt als die, um die die Arbeiterwohlfahrt früher mit Erfolg gekämpft hat, dann hängt das tatsächlich auch nur mit der gleichen Politik zusammen. Nachdem die Kinderspeisung seinerzeit aus ganz anderen Gründen einer Organisation mit privatem Charakter überwiesen werden mußte, würde es tatsächlich einer gründlichen organisatorischen Umgestaltung bedürfen, um die der Regierung immer ziemlich hart abzuringendes Gelder direkt den Gemeinden zuzuführen. Dafür läge eine Berechtigung vor. Bisher aber hatte dieser Apparat in der Bevölkerung sehr viel Vertrauen. Hat der Zentralausschuß Angaben über eine ausreichende Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege bei der (oder für die?) Entscheidung über die Art der Unterverteilung angefordert, dann ist allerdings die Durchführung der ihm anvertrauten Aufgabe in einem anderen als dem ursprünglichen Geist geschehen.

Viel schlimmer ist (damit gehe ich über den Charakter der Erwidigung hinaus) die Verwendung der 7½ Millionen Mark zur Durchführung des „Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen“ (soziale Wohlfahrtsrente), wonach bis zum Jahre 1941 Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die während des Krieges Reichsanleihen gezeichnet haben, eine Rente erhalten sollen. Es ist wohl anzunehmen, daß sehr viele Anstalten gar nicht mehr im Besitz dieser Wertpapiere sind, weil sie in der Geldverlegenheit längst verkauft wurden. Die Mittel werden aus den Zolleinnahmen genommen. Es wäre sehr interessant zu erfahren, welche Anstalten ihren Besitz an Reichsanleihe beizeiten veräußert haben, wie hoch die noch aufzuweisenden Altanleihen sind und wie hoch schließlich die Höhe der Rente zum Nennbetrag nominiert wird.

Hier liegt eine sehr viel stärkere Machtstütze für die alte traditionelle Wohlfahrtspflege gegenüber den jungen Organisationen, von denen die Arbeiterwohlfahrt die einzige ist, die die Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrtspflege von ganzem Herzen wünscht, und die sich für die Förderung dieser Entwicklung ohne Vorbehalt zur Verfügung stellt.

Zur Frage der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge.

Von Gottlob Binder.

Das in der Ueberschrift aufgeworfene Problem hat unter der Herrschaft der nunmehr der Vergangenheit angehörenden armenrechtlichen Gesetzgebung kaum zu Auseinandersetzungen Anlaß gegeben. Der alte Obrigkeitsstaat ließ sich zwar die Mitarbeit der privaten Fürsorge gerne gefallen, er protegierte und unterstützte sie auch finanziell, verspürte aber keinerlei Verpflichtung dem Wirken der privaten Fürsorge eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen war den privaten Fürsorgevereinen die Rolle des Aschenbrödels zugewiesen, dessen Dienste man sich gern gefallen ließ, ohne eine Verpflichtung zur Dankbarkeit oder Anerkennung zu haben. Die Wohlfahrtsvereine konnten zwar auf Grund des bürgerlichen Rechts die Rechtsfähigkeit erwerben; sich als eingetragene Vereine aufzutun, war ihnen möglich, aber in der eigentlichen Fürsorgegesetzgebung existierten sie nicht. Als eingetragener Verein konnte sich aber auch jeder Kegelklub, jedes Kaffeekränzchen und jeder Kaninchenzüchterverein etablieren; auch diese genossen den Schutz des Rechtsstaates, ohne daß sie gesellschaftliche und staatspolitische Leistungen aufwiesen. Wenn der alte Staat den Wohlfahrtsvereinen und ihrem Wirken eine andere rechtliche Grundlage, als die erwähnte nicht gab, so bekundete er damit nur, daß er diese Vereine innerlich auch nicht höher einschätzte, als etwa die angeführten Vergnügungsvereine. Die frühere Gesetzgebung hat den Wohlfahrtsvereinen also nur Raum zur Arbeit gegeben, ihnen aber eine gesetzliche Grundlage und Anerkennung versagt. Noch im Jahre 1904 wurde der Antrag Douglas ein Wohlfahrtsministerium zu errichten, welches die gesamte Wohlfahrtspflege administrativ zusammenfassen sollte, abgelehnt. Das preußische Abgeordnetenhaus begnügte sich damit, im Jahre 1906 die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt“ als eingetragenen Verein ins Leben zu rufen bzw. die bestehende Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in die obige Gesellschaft umzuwandeln. Diese Stelle sollte u. a. die Aufgabe haben:

„durch Herstellung einer Verbindung zwischen den mannigfachen freien Organisationen auf dem Gebiete der Wohlfahrtsbestrebungen dieselben in ihrer Entwicklung zu unterstützen, notwendig erscheinende Verbesserungen anzuregen, einer nachteiligen Zersplitterung der Kräfte entgegenzuwirken und die Begründung neuer Einrichtungen im Falle des Bedürfnisses herbeizuführen.“

Ferner sollte sie die Entwicklung der Volkswohlfahrtspflege im In- und Ausland verfolgen, Schriften, Statuten und Berichte sammeln, die Regierung laufend unterrichten, auf Anfordern der Regierung Gutachten erstatten, Vorschläge ausarbeiten und bei Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen mitwirken. Sie sollte für die Verbreitung und Ausgestaltung der Volkswohlfahrtspflege Sorge tragen und sich zur Ausbildung zweckmäßiger Methoden auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege praktisch betätigen. Mitglieder konnten werden physische und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine, die auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind und einen jährlichen Beitrag zahlen wollen*). Damit war im wesent-

*) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Band VIII, Seite 863.

lichen, abgesehen von finanziellen Zuwendungen; die Tätigkeit des Staates erschöpft. Der alte Staat hat die Bedeutung der privaten Fürsorge nicht voll erkannt und gesetzgeberische Konsequenzen aus ihrem Wirken nicht gezogen.

Erst die Zeit nach der Revolution hat der privaten Fürsorge die ihr gebührende Achtung und Anerkennung gezollt und ihrer Tätigkeit eine gesetzmäßige Grundlage gegeben. Ihre erste Erwähnung und Anerkennung fanden die privaten Vereine in den Bestimmungen über die soziale Fürsorge für Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, und in dem sogen. Sozialrentner- und Kleinrentnerfürsorgegesetz. Zur bisher höchsten Anerkennung kam die private oder freie Wohlfahrtspflege im RJWG. vom 9. Juli 1922 und in den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen und Anweisungen und schließlich in der „Verordnung über die Fürsorgepflicht“ vom 13. Februar 1924 und den dazu verabschiedeten Ausführungsgesetzen. Im RJWG. ist den freien Vereinen nicht nur Raum für ihre Tätigkeit gegeben, der § 6 des Gesetzes bestimmt sogar, daß die Jugendämter als Jugendwohlfahrtsbehörden

„die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen haben, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.“

Und schließlich bestimmt der § 9 des RJWG., daß in die Jugendwohlfahrtsbehörde

„in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus dem im Bezirke des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung, auf deren Vorschlag zu berufen sind. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder.“

Auch in den §§ 4 und 11 ist den Behörden zur Pflicht gemacht, Einrichtungen und Veranstaltungen zu fördern, die der Jugendwohlfahrt dienen bzw. ist ausgesprochen, daß einzelne Geschäfte oder Gruppen von Geschäften an besondere Ausschüsse oder an Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung widerrechtlich übertragen werden können, wobei allerdings die Verpflichtung des Jugendamtes für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben nicht berührt wird. In diesen Paragraphen werden die Besorgnisse der Vertreter der freien Vereinigungen beseitigt, die dahin gingen, daß sie in ihrem Wirken durch die Schaffung der Jugendwohlfahrtsbehörden behindert werden könnten.

In der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht bestimmt der § 5 analog dem RJWG., daß die Länder- und Fürsorgeverbände

einzelne Aufgaben auf Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen können, sofern diese einverstanden sind. Die öffentlichen Fürsorgeverbände sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind; mit anderen Worten, die öffentliche Wohlfahrtspflege soll der privaten keine Konkurrenz machen, wenn letztere geeignet und kräftig genug ist, bestimmte Wohlfahrtsaufgaben zu erfüllen. Diese Bestimmung ist vom Standpunkt der öffentlichen Fürsorge aus nicht unbedenklich, sie kann unter Umständen zu einer Entäußerung eigener Rechte führen. Es handelt sich allerdings nur um eine Sollbestimmung. Wäre es anders, so wären diese Bestimmungen kaum mit der Reichs- und Staatsverfassung, die die Wohlfahrtspflege als eine staatliche Aufgabe bezeichnen, in Einklang zu bringen.

Wörtlich lautet der § 5 der RFV. weiter:

„Die Fürsorgestellen sollen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein. Sie sollen darauf hinwirken, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammen arbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden.“

Diese Darlegungen beweisen, daß die freie Wohlfahrtspflege erst unter der republikanisch-demokratischen Staatsform zur vollen Anerkennung gelangt ist. Ihre Befürchtungen, der neue Staat werde ihre wichtige gesellschaftliche Aufgabe nicht erkennen und sie selbst, wie der alte Staat, nicht anerkennen, hat sich als völlig übertrieben und unbegründet erwiesen. Die Republik hat der privaten Fürsorge geradezu einen Ehrenplatz eingeräumt und ihr eine Stellung verliehen, auf die sie im alten Staat vergeblich gewartet hat. Erkennt die private Fürsorge allgemein diese Wandlung, ist sie sich der Vorteile ihrer heutigen Stellung bewußt und erkennt sie auch die Verantwortung, die ihr kraft dieser Stellung zukommt? Diese Fragen können leider nicht mit einem raschen, freudigen Ja beantwortet werden. An Stelle des Strebens nach Anerkennung und Gleichberechtigung ist vielfach ein Streben nach Macht und Erlangung von Vorrechten getreten, das im Verhältnis der privaten Vereine zueinander, aber auch im Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge, zu direkten Kämpfen zu führen scheint. Die Vorgänge im Rheinland und in anderen Bezirken sind in lebendigster Erinnerung und bilden meines Erachtens nur den Auftakt zu den bevorstehenden Auseinandersetzungen. Ich sage, leider bevorstehenden Auseinandersetzungen und wünschte, wir kämen in der Wohlfahrtspflege ohne Interessenkämpfe aus; aber anscheinend kommen wir trotz aller schönen Worte von Volks- und Schicksalsgemeinschaft um diese Auseinandersetzung nicht herum. Die Taten stehen, wie so häufig, im krassen Gegensatz zu

den Worten. Die öffentliche Fürsorge und auch die Arbeiterwohlfahrt haben keinen Grund, dieser Auseinandersetzung, die von ihnen nicht gewollt, aber auch nicht gescheut wird, aus dem Wege zu gehen. Beide können ihre Auffassung mit guten Gründen verteidigen. Beide Institutionen bemühen sich, tolerant bis zum äußersten zu sein, müssen aber die gleiche Toleranz auch von allen freien Vereinigungen verlangen. Ich hatte nicht die Absicht, in diesem Aufsatz polemisch zu werden, daß die Ausführungen nun doch polemisch werden, werden müssen, liegt nicht an mir, sondern an dem Vorgehen verschiedener freier Vereinigungen und ihrer Wortführer.

Eines ist bei dieser Sachlage gewiß: Die Arbeiterwohlfahrt und die hinter ihr stehenden Kreise müssen darauf bedacht sein, daß die öffentliche Fürsorge aus diesen Auseinandersetzungen gestärkt hervorgeht. Die öffentliche Fürsorge darf nicht von innen ausgehöhlt werden; sie allein garantiert die heute mehr denn je erforderliche und vom Gesetzgeber gewollte Systematik der Wohlfahrtsarbeit, während die freie Wohlfahrtsarbeit sich in Einzelaufgaben erschöpft und ihrem Wesen nach erschöpfen muß.

In welchen Formen soll und kann sich die in den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen umschriebene Zusammenarbeit vollziehen? Wir haben zunächst zu unterscheiden zwischen

1. der Mitwirkung der privaten Vereinigungen in der öffentlichen Fürsorge,
2. der Uebertragung bestimmter Aufgaben auf die private Fürsorge und
3. die Förderung der selbständigen Arbeiten der privaten Fürsorge durch die Wohlfahrtsbehörden.

Zu 1. ist zu sagen, daß schon vor Inkrafttreten der RFV. zahlreiche Stadt- und Kreiswohlfahrtsämter die privaten Vereinigungen, ihre Vertreter und Mitglieder zur Mitwirkung herangezogen haben. Die Vertreter der Vereine erhielten neben den Mitgliedern der öffentlichen Körperschaften Sitz und Stimme in den kommunalen Ausschüssen, die sich mit Wohlfahrtspflege zu befassen hatten. Vielfach enthalten die gleich nach der staatlichen Umwälzung erlassenen Satzungen Bestimmungen, nach denen Vertreter der privaten Fürsorge gleichberechtigt in die kommunalen Ausschüsse eintreten können und nach denen der freien Wohlfahrtspflege ein Vorschlagsrecht zur Besetzung ehrenamtlicher Stellen eingeräumt ist. Satzungen dieser Art fanden die Zustimmung provinzieller Städtetage*). Auch der deutsche Städtetag**)

*) Vgl. Niederschrift der Verhandlungen des 39. Westfälischen Städtetages am 2. und 3. Oktober 1925.

***) Vgl. „Aufbau und Aufgaben der Wohlfahrtsämter“ vom Beigeordneten des Deutschen Städtetages Dr. Memmelsdorf.

und die Spitzenorganisation der Landkreise haben meines Wissens diese Bestrebungen gefördert und die Heranziehung ehrenamtlicher Kräfte im Wege über die Vereine empfohlen. Es wurde anerkannt, daß die Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverein für die Einstellung zu den zu lösenden Aufgaben wertvoll sei, daß diese Kräfte in ihren Vereinen die erforderliche Schulung und gegebenenfalls auch Rückenstärkung erführen und damit für die Wohlfahrtsarbeit geeigneter sind als Personen, die nur als einfache Gemeindeglieder herangezogen werden. So hat sich ein gemeinsames Schaffen entwickelt, das sicher noch ausbaufähig ist, aber heute schon zu den besten Hoffnungen berechtigt. Die Wohlfahrtsämter (Bezirks-Fürsorge-Verbände) als Träger der öffentlichen Fürsorge bilden zugleich den Mittelpunkt praktischer Arbeitsgemeinschaften, in denen sich Vertreter der freien Wohlfahrtspflege aller Richtungen und Gruppen zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden können. In den Arbeits- und Werkgemeinschaften kann es allerdings, wenn wir ihrem Wesen gerecht werden wollen, Vorrechte oder Sonderrechte nicht geben. Die freie Wohlfahrtspflege tritt gleichberechtigt sowohl im Verhältnis untereinander, als auch im Verhältnis zu der öffentlichen Fürsorge in den Kreis dieser Arbeitsgemeinschaften. Nur auf dem Boden der Gleichberechtigung und der gleichen Verpflichtung ist für die Dauer ein gemeinsames Wirken möglich, zur Vertretung von Sonderinteressen ist kein Raum. Wenn öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in Formen zusammen arbeiten sollen, die ihrer Selbständigkeit, und ich füge noch hinzu, ihrer Eigenart gerecht werden sollen, so trifft diese Anweisung auch auf die freien Vereine untereinander zu. Freie Vereine, die sich gegenseitig nicht dulden und achten, können mithin auch eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Träger der öffentlichen Fürsorge nicht bilden, es ist sonst zu befürchten, daß die gemeinsamen Beratungen und die gemeinsame Arbeit zum Schauplatz der gegenseitigen Anfeindungen und Auseinandersetzungen zum Schaden der Wohlfahrtsarbeit werden.

Die Führung der Arbeitsgemeinschaften muß, wie es auch das Gesetz will, dem Träger der öffentlichen Fürsorge verbleiben, damit ist ein reibungsloses Zusammenarbeiten am sichersten gewährleistet. Das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Fürsorge ist schon häufig mit einer Ehe verglichen worden. Nach dem Ausspruch eines evangelischen Geistlichen soll die öffentliche Fürsorge als der männliche und stärkere Teil dieser Ehegemeinschaft an der Wetterseite stehen und die ersten Anstürme aushalten. Ich schließe mich diesem Vergleich und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen an, in der stillen Voraussetzung, daß die freie Wohlfahrtspflege mit fraulichem Geschick

und Takt das oft gefährdete Eheschifflein um gefährliche Klippen und Brandungen herum und hindurchführt.

Bei der nach den Gesetzen möglichen, aber nicht unbedingt erforderlichen Uebertragung von einzelnen Aufgaben (Delegation) an die freie Wohlfahrtspflege, sind örtliche Verhältnisse, Herkommen, Leistungsfähigkeit der Vereine und vorhandene Einrichtungen von entscheidender Bedeutung. Bei dem heutigen Stand der öffentlichen Wohlfahrtspflege und bei dem Bestreben, die drei Fürsorgegebiete (Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge) zusammenzufassen und von einem Gesichtspunkt aus, nämlich ausgehend von der Familieneinheit, betreiben zu lassen, halte ich es für sehr bedenklich, Aufgaben der offenen Fürsorge zu delegieren.

Die freien Vereine sind in der Regel für eine bestimmte Teilaufgabe innerhalb der Wohlfahrtspflege gegründet und entwickelt worden. Die einen waren und sind in der Säuglingsfürsorge, andere in der Waisenpflege tätig, wieder andere widmen sich der Kindererholungsfürsorge, der Krüppel und Gefährdetenfürsorge. Auch die Altersfürsorge und -pflege ist ein Spezialgebiet in der Vereinsarbeit. Die alle Seiten von Hilfsbedürftigkeit umfassende Fürsorgearbeit, wie sie heute von neuzeitlich organisierten und gut geleiteten Fürsorgeverbänden (Wohlfahrtsämtern) geleistet und wie sie von Theoretikern und Praktikern der Wohlfahrtspflege gefordert wird, ist von den Vereinen bisher nicht geleistet worden und kann auch künftig nicht geleistet werden. Mit dieser Feststellung soll die Arbeit der Vereine nicht kritisiert und in ihrem Wert geschmälert, es soll nur ein Tatbestand ausgesprochen werden. Selbst die Kirchengemeinden, deren Wohlfahrtsarbeit vielleicht von allen freien Verbänden die umfassendste war, können die heutigen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Wirtschaftliche Fürsorge zu treiben ist ihnen nur noch im bescheidenen Umfange möglich und doch bildet gerade diese eine wesentliche Grundlage für die beiden anderen Gebiete. Nur im engsten Ineinandergreifen der drei Disziplinen lassen sich Erfolge erzielen, und nur dann ist eine rationelle Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte gewährleistet. Es kann nicht bestritten werden, daß in der heutigen öffentlichen Fürsorge die größere Systematik liegt, und daß ihre Methoden auch die einführende und warmherzige Art der privaten Fürsorge nicht entbehren. Wenn auch die politische Gemeinde und damit der öffentliche Fürsorgeverband gern von kirchlicher Seite als „Heide“ bezeichnet wird, der weder in religiösem Sinne noch im Sinne einer Weltanschauung wirken könne, so ist demgegenüber zu sagen, daß die die Fürsorge ausübenden Organe Menschen, und zwar zum weitaus größten Teil religiöse Menschen sind, wenn sie sich auch nicht restlos zu einer konfessionellen Gemeinschaft bekennen. Allen diesen die Liebe und Hingabe in ihrer Arbeit

abzusprechen und sie zu herzlosen Bürokraten zu stempeln, ist Ueberheblichkeit und Intoleranz in höchster Potenz. Heute gehen aber kirchliche Organe bereits soweit, die Arbeit evangelischer Fürsorgerinnen, die im Dienst der öffentlichen Fürsorge stehen, nicht mehr als vom christlichen Geiste getragen, anzuerkennen. Dagegen können wir nicht entschieden genug Einspruch einlegen. Nicht nur der ist „christlich“, der sich zu einer konfessionellen Gemeinschaft bekennt und im Auftrag einer solchen handelt, sondern auch der, der im Geiste echter Liebe und Opferbereitschaft im Auftrage einer weltlichen Behörde handelt. Wer die hingebende Arbeit unserer Fürsorgerinnen, auch der nicht kirchlich gestempelten, und einer großen Zahl unserer Fürsorgebeamten ohne Voreingenommenheit sieht, wird anerkennen müssen, daß diese Arbeit in nichts der von der freien Fürsorge geleisteten nachsteht. Bei Uebertragungen von Aufgaben kann also nur das Wohl der zu Betreuenden, nicht aber das Interesse einer Korporation als Kriterium gelten. (Fortsetzung folgt.)

Berufsaussichten für Wohlfahrtspflegerinnen.

Von Elisabeth Lüdy, Berlin.

Die Arbeitsvermittlung für die Wohlfahrtspflegerinnen und für weibliche Angehörige geistiger Berufe beim Landesarbeitsamt Berlin hat ihren Ursprung in der Arbeitsvermittlung der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands und wurde von diesen 1923 auf das Landesarbeitsamt Berlin überführt. Die Fachabteilung stellt mit ihrer für die Wohlfahrtspflegerinnen und Nationalökonominen sich über das gesamte Reichsgebiet erstreckenden Vermittlungstätigkeit und in ihrer Zusammenarbeit mit allen für die Arbeitsvermittlung der Wohlfahrtspflegerinnen arbeitenden Stellen eine umfassende Organisation dar, deren Ergebnissen gewisse Allgemeingültigkeit für die Beurteilung der Berufslage der Wohlfahrtspflegerinnen zugesprochen werden kann.

1924 wurde der Fachabteilung die gesamte Arbeitsvermittlung für die geistigen Frauenberufe übertragen; 1925 überführten auch die Nationalökonominen ihren Arbeitsnachweis auf die Fachabteilung beim Landesarbeitsamt. Diese Zusammenfassung aller geistigen Frauenberufe in der neutralen behördlichen Fachabteilung gaben dieser in ständiger Zusammenarbeit mit allen für die Vermittlung in Frage kommenden Organisationen die Möglichkeit, einen dauernden Ausgleich zwischen überfüllten und aufnahmefähigen Berufen vornehmen zu können, der in seinen Auswirkungen auch in der nachfolgenden Statistik zum Ausdruck kommt, die im übrigen einen Ueberblick über die Ausgleichsmöglichkeiten und Notwendigkeiten innerhalb der Gruppen der Wohlfahrtspflegerinnen in den Jahren 1924—1926 gibt.

1924—1926 gemeldete Arbeitsgesuchter) von Wohlfahrts-
pflegerinnen und die Art ihrer Erledigung.

Berufs- gruppe	Arbeits- gesuche			Davon vermittelt									Hinein vermittelt					
				in eig. Ber.			in and. soz. Ber. Grup.			in nicht soz. Ber.			aus and. soz. Ber. Grup.			aus nicht soz. Ber.		
	24	25	26	24	25	26	24	25	26	24	25	26	24	25	26	24	25	26
Gesundhft. .	237	288	312	170	167	10	8	4	7	10	8	7	2					
Jugendwhl. .	215	208	277 *)	105	122 *)	18	25 *)	24	26 *)	9	11 *)	21	5					
Wirtsch. F. .	126	64	107	20	66	6	7	5	6	15	21	4	13					
Insgesamt .	576	560	696	235	295	355	15	34	40 *)	33	39 *)	34	40 *)	32	20			

	1924	1925	1926
Anderweitige Erledigung fanden	230	158	258
unerledigt wurden übernommen	122	162	166

Trotz der steigenden Zahl der in die Gesundheitsfürsorge kommenden Kräfte (vom April 1925/April 1926 entfielen bei den zur Entlassung kommenden Schülerinnen der staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen in Preußen 135 und 48 Proz. auf die Gesundheitsfürsorge, 42 Proz. auf die Jugendwohlfahrtspflege und nur 10 Proz. auf die Gruppe Wirtschafts- und Berufsfürsorge) reichen diese nicht für die Besetzung der für die Gesundheitsfürsorge gemeldeten Stellen aus. So wurde im Sommer 1926 festgestellt, daß auf 80 sofort zu besetzende sozialhygienische Stellen nur 30 entsprechend geschulte Bewerberinnen kamen, von denen nur 11 ohne Anstellung, also sofort verfügbar waren, während die anderen sich zum Teil in ungekündigter Stellung befanden. Die geringen Vermittlungszahlen in der ländlichen Gesundheitsfürsorge sind als eine Folge dieses Stellenüberangebots anzusehen, da die Gesundheitsfürsorgerinnen schon unmittelbar durch die Ausbildungsanstalten eine Anstellung finden. In einer Reihe von Fällen wurde für die fehlende sozialhygienische Kraft die rein hygienisch geschulte Kranken- oder Säuglingspflegerin eingestellt. In anderen Fällen gelang es, in solche Stellen Jugendwohlfahrtspflegerinnen, die nur kürzere pflegerische Praxis aufwiesen, zu vermitteln, denen so Gelegenheit geboten war, ihre hygienischen Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern.

*) Nicht unterschieden.

†) Bei allen Vergleichen ist das Hauptgewicht auf das Verhältnis der gemeldeten zu den vermittelten Arbeitssuchenden bzw. zu den besetzten Stellen gelegt worden. Der Fachabteilung werden als Ausgleichsstelle eine erhebliche Anzahl von Stellen durch andere Arbeitsnachweise, also mittelbar gemeldet. Diese dürfen nach den Bestimmungen nicht doppelt gezählt werden. Somit gibt die Zahl der offenen Stellen kein Bild von der tatsächlichen Lage des Arbeitsmarktes.

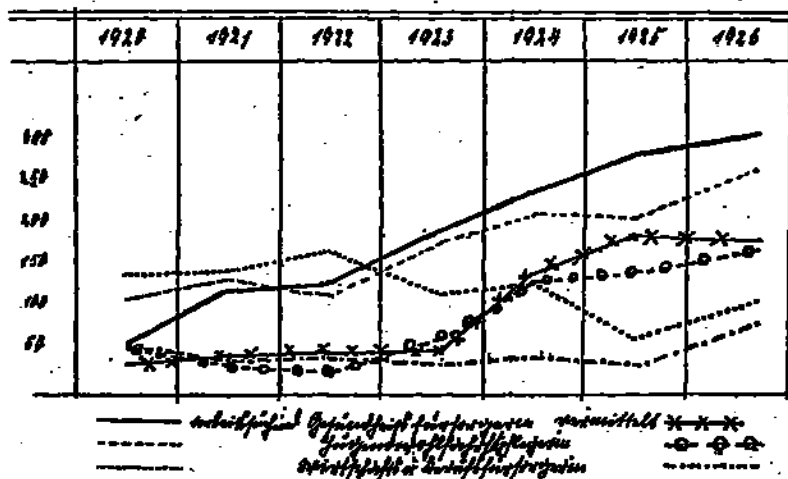
Die Ausbildungsbedingungen in den Kranken- und Säuglingspflegeanstalten bieten, zum wenigsten in den behördlichen Betrieben, zumeist wirtschaftlich und fachlich besonders günstige Eingangsmöglichkeiten in die soziale Arbeit. Die Berliner städtischen Anstalten z. B. gewähren der Schwesterschülerin bei zweijähriger Verpflichtung ein sofortiges Anfangstaschengeld von etwa 24 Mk. bei freier Station und teilweiser freier Dienstkleidung. Nach bestandem Staatsexamen hat die Vollschwester in mehrjähriger Arbeit in städtischen Krankenhäusern bei einem durchschnittlichen Gehalt von 120 Mk. und freier Station die Möglichkeit, Rücklagen zu machen, die ihr die ersten neun Monate Ausbildungszeit auf der Wohlfahrtsschule ermöglichen. Sommer- und Krankheitsvertretungen, Stipendien haben wohl noch jede vollleistungsfähige Gesundheitsfürsorgerin in die Lage gesetzt, die Ausbildung zum Abschluß zu bringen. Die Einstiegsmöglichkeit in die soziale Arbeit wäre hier also in günstigster Weise gegeben, wenn nicht — zum wenigsten in den Berliner städtischen Ausbildungsanstalten — die Lehrschwesterstellen zumeist auf mehrere Jahre hinaus besetzt wären, und die Krankenhäuser, die ohnehin über eine Abwanderung wertvoller pflegerischer Kräfte in die soziale Arbeit klagen, eine Ausbildung solcher Schülerinnen, die die Absicht haben, dauernd im pflegerischen Beruf zu bleiben, vorziehen. Hinzu kommt, daß infolge des Raummangels die Zahl der Lehrschwestern in den städtischen Krankenhäusern kaum heraufgesetzt worden ist und sich auch innerhalb der pflegerischen Arbeit der Mangel an geschultem Nachwuchs bereits auswirkt. Die Berliner Fachabteilung war daher im vorigen Jahre bei den zuständigen Stellen vorstellig geworden und hatte um Ausbau der Möglichkeiten für eine kostenlose Ausbildung von Gesundheitsfürsorgerinnen gebeten. Vorbereitungen hierfür außerhalb Berlins sind bereits getroffen worden.

Der Mangel an Gesundheitsfürsorgerinnen, der neben der ländlichen Wohlfahrtspflege insbesondere Berlin betraf, machte es notwendig, eine Reihe auswärtiger Gesundheitsfürsorgerinnen für die Berliner Arbeit heranzuziehen. Im übrigen konnte die vierfache Zahl von Berliner Arbeitssuchenden (122) durch den Reichsausgleich nach auswärts vermittelt und somit der Berliner Arbeitsmarkt, der infolge der großen Zahl von Ausbildungsanstalten wie der allgemeinen Konzentration des geistigen und wirtschaftlichen Lebens einen Sammelpunkt der Arbeitssuchenden bildet, entlastet werden. Insgesamt wurden 1926 227 auswärtige Vermittlungen getätigt.

Die Zahl der arbeitssuchenden Jugendwohlfahrtspflegerinnen war von 208 im Jahre 1925 auf 277 im Jahre 1926 gestiegen, von denen 62 Proz. vermittelt wurden, 122 in die Jugend- und Gefährdetenfürsorge, 8 in die Gesundheitsfürsorge, 16 in pädagogische Arbeit und 17 in die Berufsfürsorge. Eine größere Anzahl von Jugendwohlfahrtspflegerinnen wurde für die weibliche Polizei angefordert. Dauernder Bedarf an allerdings gleichzeitig hauswirtschaftlich oder technisch geschulten Jugendfürsorgerinnen besteht seitens der

Erziehungsheime und Anstalten. Schließlich wurden 17 Jugendwohlfahrtspflegerinnen in die Berufsfürsorge vermittelt, diejenige Berufsgruppe, die in erster Linie in ihrer Untergruppe Arbeitsnachweis im Gegensatz zu den vergangenen Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen und in der 51. Stellen gegenüber 8 im Vorjahre besetzt werden konnten. Der Mangel an entsprechend geschulten und praktisch erfahrenen Kräften — 38 waren insgesamt gemeldet, von denen 34 vermittelt werden konnten — ermöglichte einer Zahl von Volkswirtinnen den Eingang in die soziale Arbeit. Diese fanden — soweit sie mit ländlichen Verhältnissen vertraut waren — in erster Linie Verwendung bei der landwirtschaftlichen Verstärkungsaktion. Die mit ihnen im Arbeitsnachweis gemachten Erfahrungen waren zum Teil, z. B. in Brandenburg, so günstige, daß in einigen Städten eine Uebernahme der anfänglich durch das Landesarbeitsamt besoldeten Kräfte die Folge war bei einer durchaus angemessenen Eingruppierung in die Gruppe VIII, ein Beweis dafür, daß im Arbeitsnachweis für die fähige und geschulte Frau Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres scheinen daher die Berufsaussichten für die sozial- und wirtschaftspolitisch geschulte Sozialarbeiterin im Arbeitsnachweis sich wieder entschieden zu bessern, vor allem, wenn sie über gründliche Fachkenntnisse verfügt und längere Zeit im Wirtschaftsleben gearbeitet hat. Als weniger günstig müssen zurzeit die Berufsaussichten für die Berufsberaterin angesprochen werden. Einmal ist die Zahl der vollamtlich tätigen Berufsberaterinnen an sich geringer, es hat eine gewisse Saturierung mit Kräften stattgefunden, schließlich haben die Fortbildungskurse der letzten Jahre reichlichen Nachwuchs geschaffen.

Entwicklung der Berufslage in den drei Gruppen der Wohlfahrtspflegerinnen in den Jahren 1920/26.



Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die praktisch erfahrene, staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerin, abgesehen von dem durch das Aufhören der Sommerarbeiten und die Entlassungen der Wohlfahrtsschulen in den Monaten Oktober/November veranlaßten Zustrom und Ueberangebot von Kräften, im allgemeinen ohne besondere Schwierigkeit zu vermitteln war, vielmehr dauernde Nachfrage nach solchen Kräften bestand.

Schwierig war, abgesehen von der Gesundheitsfürsorge, die Unterbringung der Kräfte unter 24 Jahren und vor allem die der älteren Sozialarbeiterinnen, die das 40. Lebensjahr überschritten hatten, sofern sie nicht für Anstaltsarbeit geeignet oder geschult waren.

Den jüngeren Berufsanwärterinnen sollte schon von der Berufsberatung und beim Eintritt in die Wohlfahrtsschule immer wieder die längere Berufsarbeit vor der sozialen Ausbildung angeraten werden. Die staatliche Anerkennung wird nicht vor dem 24. Lebensjahre verliehen, und so sollte auch die Ausbildung als Regel nicht vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Dann kann die Wohlfahrtspflegerin als Folge einer längeren Berufs- und Lebenserfahrung die Lebensreife besitzen, die sie befähigt, auch in schwierigen Lebenslagen raten zu können. Gleichzeitig muß immer wieder die Schaffung von Gehilfinnenstellen auch in der behördlichen Fürsorgearbeit gefordert werden, die den jüngeren Berufsgenossinnen das Hineinwachsen in die Arbeit ermöglicht, statt daß sie einem Uebermaß von Arbeit ganz sich selbst überlassen gegenüberstehen.

Für die Unterbringung der älteren Fürsorgerin muß seitens der interessierten Kreise alles geschehen, um die anstellenden Behörden immer wieder darauf hinzuweisen, daß gerade in der sozialen Arbeit auch die Wohlfahrtspflegerin, die das 40. Lebensjahr überschritten hat — ihre volle Gesundheit vorausgesetzt —, nicht nur das gleiche leistet wie ihre jüngere Kollegin, sondern dank ihrer Lebenserfahrung auf manchem Arbeitsgebiet — Sozial- und Kleinrentner-, Trinker-, Gefährdeten-, Straftentlassenen-Fürsorge — mehr als diese zu leisten imstande ist.

Für die Eingruppierung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerin mit praktischer Erfahrung kann heute Gruppe VII oder die Gruppe VI mit der Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VII als das Übliche angesprochen werden. Hier haben, ausgehend von der Gesundheitsfürsorge, der Mangel an geschulten Kräften sowie die ständigen Bemühungen der Zentralstellen in den letzten Jahren wesentlichen Wandel geschaffen. Notwendig bleibt es, eine Besserung der Arbeitsverteilung und der Urlaubsbedingungen zu erreichen. Allerdings wird es auch hier Sache jeder einzelnen Sozialarbeiterin sein, bei aller Hingabe an die Arbeit zu beweisen, daß der gesunde, lebenbejahende Mensch, der es versteht, Arbeitszeit und Freizeit richtig einzuteilen und auszuwerten, auch die stetigste und lebensvollste Arbeit zu leisten imstande ist.

Bedeutung der Arbeitszeitfrage.*)

Von Louise Schroeder.

Seit Wochen beschäftigt sich die Öffentlichkeit in Kundgebungen sowie in Presseartikeln erneut mit der Arbeitszeitregelung. Die Gewerkschaften aller Richtungen hatten sich geeinigt in dem Verlangen nach der Wiederherstellung des grundsätzlichen Achtstundentages; leider stehen die christlichen Gewerkschaften nicht mehr zu ihrer eigenen Forderung, nachdem ihre politischen Vertreter die Rechtsregierung gebildet haben. Nunmehr haben sich auch die gesetzlichen Volksvertreter mit der Angelegenheit zu beschäftigen infolge eines Initiativgesetzentwurfes, den die sozialdemokratische Fraktion unter dem 4. Februar dem Reichstage eingereicht und in dem sie die Forderungen der Gewerkschaften aufgenommen hat.

Die gesetzliche Arbeitszeit ist seit Jahrzehnten eine der umstrittensten politischen und sozialpolitischen Forderungen der Arbeiter. Seitdem sie sich politisch und gewerkschaftlich zusammengeschlossen haben, um die körperlichen und geistigen Schäden des kapitalistischen Wirtschaftssystems soviel wie möglich abzuschwächen, kämpfen sie um die Begrenzung der Arbeitszeit. Die Forderung des „Achtstundentages“ — neben der Sehnsucht nach dem Völkerfrieden der der „Maifeier“ seit Jahrzehnten innewohnende Grundgedanke — ist auf seiten der Arbeiter der Inbegriff des Verlangens, daß ihm der mehr und mehr seelenlos gewordene Broterwerb die notwendige körperliche und seelische Spannkraft lassen solle, sich seiner Familie zu widmen, an der Erziehung der Kinder, an den geistigen Gütern der Kultur teilzunehmen zu können. Auf seiten der Arbeitgeber und der Vertreter des Liberalismus dagegen begegnete diese Forderung dem allerstärksten Widerstand, weil sie als ein gefährlicher Eingriff in die freien Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und damit in die Selbstherrschaft der Wirtschaft angesehen wurde.

So hatten wir bis zum Kriege nur sehr bescheidene Anfänge einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung. Außer den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über die gewerbliche Arbeit der Kinder, der Jugendlichen und der Frauen hatte für erwachsene männliche Arbeiter der Bundesrat bzw. die Landes- und Polizeibehörden lediglich die Befugnis, in den die Gesundheit gefährdeten Betrieben Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben. Hiervon wurde aber nur in den dringendsten Fällen Gebrauch gemacht.

*) Der Aufsatz der Genossin Schroeder behandelt die Zwischenlösung der Arbeitszeitfrage, das Notgesetz zur Arbeitszeit, das den Achtstundentag wieder herstellen soll. Den Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zur zukünftigen endgültigen Regelung von Arbeitszeit und Arbeitsschutz haben wir in Heft 1/27, Seite 13, und Heft 4/27, Seite 115, bereits kritisiert.
D. Red.

Erst nach der Revolution machte der Gedanke des Achtstundentages Fortschritte. In dem ersten Aufruf der sozialdemokratischen Volksbeauftragten vom 12. November 1918 heißt es u. a.: „Spätestens ab 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten.“ Dieses Versprechen wurde durch die Verordnungen vom 23. November 1918 und 18. März 1919 für die Arbeiter und Angestellten erfüllt; durch die Vorläufige Landarbeitsverordnung vom 24. Januar 1919 wurde zum erstenmal auch für die Landarbeiter eine Arbeitszeit festgesetzt. Aber nicht nur in Deutschland gewann dieser Gedanke Freunde. Auf der infolge des Versailler Vertrages einberufenen internationalen Arbeitskonferenz in Washington im Jahre 1919 wurde ebenfalls der Entwurf eines internationalen Abkommens über den Achtstundentag beschlossen (das viel umkämpfte „Washingtoner Abkommen“).

Die Not der Inflationsjahre sowie die politische Entwicklung hat diese Anfänge eines Achtstundentages bedauerlicherweise wieder zerstört. Im Dezember 1923 erließ die damalige Regierung Marx unter dem Ermächtigungsgesetz die Verordnung über die Arbeitszeit, die zwar theoretisch an dem Gedanken des Achtstundentages festhält, aber eine derartige Anzahl von Ueberschreitungen vorsieht, daß praktisch heute von dem Achtstundentag nicht mehr geredet werden kann, sondern der Zustand teilweise schlimmer als vor dem Kriege ist.

Aus diesem Grunde konnte die Forderung nach einer Neuregelung der Arbeitszeit für alle Arbeiter und Angestellten nicht schweigen. Sie kann nicht zur Ruhe kommen, weil die nach den Leiden der Kriegs- und Nachkriegsjahre gesunkene Volksgesundheit die lange Arbeitszeit und damit der frühzeitige Verbrauch der Arbeitskraft geradezu verhängnisvoll werden läßt für die Erhaltung dieser Arbeitskraft; sie kann aber ganz besonders nicht verschwinden, weil die verlängerte Arbeitszeit auf der einen, die große Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite volkswirtschaftlich einen Unsinn darstellt. Dazu kommt, daß die heutige Zeit und der heutige Staat an den einzelnen Menschen in geistiger und kultureller Hinsicht Anforderungen stellt, denen er nur genügen kann mit einer Arbeitszeit im Beruf, die ihm die nötige Zeit zur Fortbildung läßt. Es ist deshalb einigermaßen unverständlich, wie der Reichstagsabgeordnete Thiel, der Vertreter der Deutschen Volkspartei und Gewerkschaftsangestellter ist; einen Artikel in der „Täglichen Rundschau“ mit den Worten beginnen konnte: „Der Kampf um die zukünftige Gestalt der Vorschrift über die Arbeitszeit hat sich nachgerade zu einer Landplage ausgewachsen!“ Nicht eine Landplage, aber eine das ganze Volk angehende Angelegenheit ist es allerdings, wie die Gesundheit dem Volke, der Jugend die Freude an der Arbeit erhalten wird durch ein Maß an Arbeit, das nicht die wirtschaftlichen Notwendigkeiten überschreitet, und gleichzeitig die Möglichkeit bietet, einen Teil des heutigen Arbeitslosenheeres in Arbeit und damit in menschenwürdige Verhältnisse zurückzubringen.

Aus diesen Gründen hat, wie schon eingangs erwähnt, die sozialdemokratische Fraktion den Initiativgesetzentwurf im Reichstage eingebracht, der den grundsätzlichen Achtstundentag wieder einführen und die Entscheidung über eine Ueberschreitung in besonderen Fällen lediglich in die Befugnisse des Tarifvertrages, damit also der wirtschaftlichen Vereinigungen, legen will. Hierzu sei bemerkt, daß dieser Gesetzentwurf auch die Arbeitszeit in den Krankenpflegeanstalten

einbezieht. Die Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal war durch Verordnung vom 14. Februar 1924 dergestalt geregelt, daß die tägliche Arbeitszeit „in der Regel“ zehn Stunden nicht überschreiten sollte; in der Praxis hat dies zu ganz unhaltbaren Zuständen geführt.

Der Vorstoß der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion hat auch der jetzigen Regierung gezeigt, daß sie nicht ganz an diesen Forderungen vorbeigehen kann. Sie hat deshalb einen eigenen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der zurzeit noch dem Reichsrat vorliegt. Was von ihm bekannt ist, zeigt jedoch seine vollkommene Unzulänglichkeit. Er entspricht bei weitem nicht den berechtigten Forderungen der Gewerkschaften aller Richtungen. Wir stehen demnach in dieser Frage vor großen parlamentarischen Kämpfen; Kämpfen, die gerade für diejenigen die größte Bedeutung haben, die in ihrer beruflichen oder nebenamtlichen Tätigkeit sich das körperliche und geistig sittliche Wohl des Volkes zum Ziel gesteckt haben.

Der Schwangerenschutz.

In diesen Tagen ist dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ein Gesetzentwurf zugegangen, der die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft betrifft. Diese Gesetzesvorlage ist die Folge eines Reichstagsbeschlusses vom Juni des vorigen Jahres, in dem gesagt war, daß „der Reichstag die unverzügliche Vorlage des Gesetzentwurfes zur Anpassung der deutschen Gesetzgebung an den Inhalt des Washingtoner Abkommens über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft erwarte.“

Das auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Washington im Jahre 1919 beschlossene Uebereinkommen geht über die bestehende deutsche Gesetzgebung insofern hinaus, als es

1. ein Beschäftigungsverbot für Schwangere und Wöchnerinnen nicht nur für die Fabrikarbeiterin, sondern für alle gewerblichen Arbeiterinnen sowie für alle Handelsangestellten vorsieht;
2. diesen Frauen die Berechtigung gibt, sechs Wochen vor der Niederkunft die Arbeit zu verlassen (die deutsche Gesetzgebung kennt lediglich ein Arbeitsverbot für die Arbeiterin im Fabrik- und diesem gleichgestellten gewerblichen Betriebe für zwei Wochen vor der Niederkunft);
3. für stillende Frauen zweimal täglich je eine halbe Stunde Freizeit zum Stillen vorsieht;
4. und — das ist das Wichtigste — eine Kündigung seitens des Arbeitgebers für den Fall verbietet, daß eine Frau aus Gründen der Schwangerschaft oder der Folgen der Niederkunft der Arbeit fernbleibt.

Mangelhaft bleibt an diesem Washingtoner Abkommen vor allem, daß es sich nicht auf die Hausangestellte und die Landarbeiterin erstreckt. Es ist deshalb von sozialdemokratischer Seite sowohl im Ausschuss als auch im Plenum betont worden, daß das Verlangen nach der Ratifizierung dieses Abkommens lediglich die Forderung nach einem Anfang zu einem wirksamen Schwangerenschutz darstelle. Wie schwer es ist, eine Mehrheit der bürgerlichen Fraktionen für dieses soziale Werk zu erhalten, geht daraus hervor, daß der Reichstag nicht einmal diese Ratifizierung beschlossen hat, sondern sich lediglich zur Annahme der oben wiedergegebenen Entschliefung verstehen konnte.

Es ist nun tief bedauerlich, daß die Regierung ebenfalls von ihrem Gesetzentwurf die Landarbeiterin und die Hausangestellte ausgeschlossen hat. Das ist um so unverständlicher, als gerade in der dieser Tage dem Reichstage unterbreiteten, von dem jetzigen Innenminister von Keudell gezeichneten Denkschrift über die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes im Jahre 1925 darüber geklagt wird, daß einmal die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande vorhanden sind, und zweitens darüber, daß der Rückgang der Sterblichkeit Halt macht vor den Frauen im gebärfähigen Alter. Will man diesen gewiß beklagenswerten Zuständen ein Ende machen, dann ist vor allem nötig, die Frauen in der Zeit der Schwangerschaft und der Niederkunft solange wie möglich von der Erwerbsarbeit zu befreien. Dazu gehört in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Depression in erster Linie die Gewißheit, daß die Frau ihre Arbeit nicht verliert, wenn sie vor und nach der Niederkunft der Arbeit fernbleibt. Andernfalls werden auch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, die der Schwangeren das Wochengeld für sechs Wochen vor der Entbindung zugestehen, falls sie die Erwerbsarbeit niederlegt, nur einen sehr geringen Wert haben.

Es wird also Aufgabe des Reichstages sein, das erwähnte Gesetz, sobald es ihm zugeht, zu verabschieden; bedauerlich genug, daß die Regierung mehr als ein halbes Jahr gebraucht hat, um den Entwurf fertigzustellen. Darüber hinaus wird jeder Versuch gemacht werden müssen, die Arbeiterin in der Land- und Forstwirtschaft und in der Hausarbeit in das Gesetz einzubeziehen. Louise Schroeder.

Der Ausbau der Wandererfürsorge in Sachsen.

Bekanntlich ist die Wandererfürsorge in Sachsen durch das sächsische Wohlfahrtsgesetz zu einer Pflichtaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände erhoben worden. Die Wohlfahrtsämter gewähren dem bedürftigen Wanderer Unterkommen sowie freie Fahrt bis zu dem Orte, an dem er Arbeit oder Unterkommen zu finden glaubt, jedoch muß in diesem Falle vorher festgestellt werden, ob die Angaben auch wirklich zutreffen. Bis zu einer Zwischenstation werden Reisekosten nur ausnahmsweise und nur dann bewilligt, wenn an dieser ein Wohlfahrtsamt seinen Sitz hat oder eine Wanderarbeitstätte dort vorhanden ist. Mit beiden Stellen werden dann vorher genaue Abmachungen über die Aufnahme des Wanderers getroffen. Wandernde Schwerbeschädigte werden meist den Abteilungen für Schwerbeschädigtenfürsorge zur weiteren Betreuung zugewiesen, deren wichtigste Aufgabe es dann ist, durch weitherzige Gewährung von Unterstützung eine Schaustellung der Gebrechen auf Straßen und Märkten zu verhindern.

Eine große Rolle spielte trotz dieser an sich nicht ungünstigen organisatorischen Regelung die Gefahr der Abschlebung. Zur Vermeidung solcher bedenklicher Maßnahmen werden jetzt auch die geringsten Aufwendungen, selbst die unter 10 Mk., vom Landesfürsorgeverband erstattet. Leider ist diese Neuregelung manchem Gemeindevorstand noch nicht genügend bekannt, und es erfolgen noch immer Abweisungen, weil man glaubt, die kleinen Beträge auf Nimmerwiedersehen ausgeben zu müssen. Diese weitgehende finanzielle Mithilfe des Landesfürsorgeverbandes zeigt die Notwendigkeit der zentralen Organisation des

Wandererwesens. Versuche zu einer Lösung in dieser Richtung sind schon in der Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz vorhanden. Der Landesfürsorgeverband behielt sich vor, einen Plan aufzustellen, der mit Rücksicht auf den Zug der Wanderstraßen die Landesteile und Orte bestimmt, an denen besondere Einrichtungen für Wanderer ins Auge gefaßt werden sollen.

Bis jetzt liegen hierfür zunächst die Ergebnisse einer Rundfrage des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vor, die festgestellt hat, in welcher Richtung und auf welchen Hauptstraßen sich der Hauptstrom der Wanderer bewegt. Daneben ist ermittelt worden, in welchen Orten schon besondere Vorkehrungen für Wanderer getroffen worden sind und wie hoch die Zahl der Wanderer in den einzelnen Monaten geschätzt wird. Die Feststellungen lassen erkennen, daß es nach den Angaben der Wohlfahrtsämter noch sehr an Unterbringungsmöglichkeiten und vor allem Wanderarbeitsstätten fehlt. Die Art der Unterbringung ist oft sehr fragwürdiger Natur. So gibt es ziemlich bedeutende Mittelstädte, die ihre Wanderer noch in der Polizeiwache, im Polizeigefängnis, in Ortschaften unterbringen, während andere sich wiederum mit der Unterbringung in Gasthöfen behelfen. Daneben haben andere Städte auch recht nachahmenswerte Einrichtungen getroffen, doch lassen die Ergebnisse erkennen, daß ohne zentrale Regelung, zum mindesten aber weitgehende finanzielle Unterstützung seitens des Landesfürsorgeverbandes keine durchgreifende Besserung zu erwarten ist. Bei den Vorschlägen von seiten der Gemeinden kehrt immer der Wunsch nach Wanderarbeitsstätten wieder, da sich unter den Wanderern von heute ein sehr bedeutender Prozentsatz von arbeitswilligen Personen befindet, die gegenwärtig die Arbeitslosigkeit zu dem Versuch treibt, außerhalb ihres Wohnortes Arbeit zu suchen. Ueber dieses Verhältnis bestehen zwar keine genauen Angaben, doch läßt sich schon aus der außerordentlich hohen Zahl der Wanderer und aus den Einzelberichten der Wohlfahrtsämter herleiten, wie stark Arbeitsuchende am Wandererwesen beteiligt sind. Vor allem die an den Hauptwanderstraßen gelegenen Orte berichniten von einem sehr hohen Monatsdurchschnitt. So weisen z. B. Chemnitz rund 5000, Dippoldiswalde (Amtsh.) 1250, Dresden (Amtsh.) 2149 unterständige Wanderer, sonst drei- bis viermal mehr, Dresden (Stadt) 2600, Großenhain (Amtsh.) 1406, Riesa 1200, Leipzig 2324 Wanderer im Monatsdurchschnitt auf.

Bei diesen außerordentlich hohen Zahlen muß die Frage auftauchen, wie weit Beziehungen zwischen Wandererfürsorge und Arbeitslosenversicherung herzustellen sind, denn es dürfte wohl als Härte erscheinen, daß der Wanderer, der sich ehrlich auf die Arbeitssuche begibt, und der den Bereich seines Wohnortes verläßt, ungünstiger behandelt wird als der am Wohnort verbliebene Arbeitslose. Vorläufig scheint es aber noch so zu sein, daß man überhaupt die Kernfrage kaum erkennt, die darauf hinausläuft, ob mit Mitteln der Wohlfahrtspflege das Problem des Wandererwesens in seiner heutigen Ausdehnung überhaupt gelöst werden kann. Man stellt noch zu sehr auch in diesen Fragen die Wohlfahrtspflege vor die Sozialpolitik. Die ganze Wandererfürsorge ist heute weit stärker als ehemals — und das läßt besonders die Rundfrage des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums erkennen — zu einem Arbeitslosenproblem und damit zu einer sozialpolitischen Aufgabe geworden, als daß sie allein von der Wohlfahrtspflege aus gelöst werden könnte.

Starrmann-Hunger.

Soziale Leistungen

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau im Jahre 1925.

Der Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für das Jahr 1925 gibt einen Ausschnitt des Standes und der Leistungen der sozialen Fürsorge in Deutschland. Bemerkenswert und erklärlich ist die erhebliche Zunahme der Anträge in den einzelnen Fürsorgeabteilungen, die zum Teil in der enormen Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen niedrigen Lebenshaltung ihre Ursache haben. Blühende Wirtschaft, gesunde Lohnpolitik würden ein wesentlich anderes Bild zeitigen als die gegenwärtige Depression. Es kann gesagt werden, daß die Landesversicherungsanstalt im Geschäftsjahr 1925 viel zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse und zur allgemeinen Vorbeugung gegen Krankheiten, insbesondere von Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten getan und große Summen dafür aufgewendet hat.

Das nachstehende Zahlenmaterial gibt eine Uebersicht der Leistungen und Einnahmen. Die Gestaltung der Beitragseinnahmen im Berichtsjahre zeigt, in welcher Weise das Schicksal der Invalidenversicherung von dem Wirtschaftsleben abhängig ist. Auch die Steigerung der Arbeitslosenzahlen sprechen eine beredte Sprache, denn sie stiegen im Anstaltsbezirk Hessen-Nassau von 18 224 im Juli 1925 auf 85 952 im Januar 1926; diese Zahlen sind inzwischen wieder weit größer geworden. Dazu kommen die Kurzarbeiter, deren geringerer Wochenverdienst auch zur Leistung geringerer Beiträge führt. Die Wechselwirkung läßt grausame Spuren in der Praxis zurück.

Die Gesamtbeitragseinnahmen durch Invalidenmarken betragen im Jahre 1925 14 892 653 Mk. gegen 11 378 411 Mk. im Jahre 1924 und 9 392 855 Mk. in 1913, dem letzten Jahre vor dem Kriege. Ueber die Neugestaltung der Renten wird im Bericht gesagt: Durch das Reichsgesetz vom 23. März 1925 wurde der in den Kreisen der Rentenempfänger lange gehegte Wunsch auf Wiedereinführung der in der Inflationszeit verlustig gegangenen individuellen, die Anzahl und Höhe der wirklich geleisteten Versicherungsbeiträge berücksichtigten Rente erfüllt dergestalt, daß seit dem 1. April 1925 alle Renten mindestens wieder die Vorkriegszeit erreichen. Das Reichsgesetz vom 28. Juli 1925 brachte eine weitere erhebliche Verbesserung der Renten mit Wirkung vom 1. August 1925 ab. Der Grundbetrag der Invalidenrente wurde durchweg um 4,— Mk. und derjenige der Witwen- und Witwerrente um 2,40 Mk. sowie derjenige der Waisenrente um 2,— Mk. monatlich erhöht. Außerdem wurde der Kinderzuschuß, allerdings nur für die Neurentner, von 3,— Mk. auf 7,50 Mk. hinaufgesetzt. Zur Deckung dieser Rentenerhöhung wurden neben einer Herabsetzung der Lohnklassengrenzen die Beiträge erhöht und eine neue Lohnklasse 6 eingeführt.

Den Einnahmen stehen an Leistungen in der Hauptsache gegenüber: Invalidenrente: für 48 050 Versicherte mit 13 934 500 Mk.; hierzu kommt Reichszuschuß mit 3 459 600 Mk.; die Jahresdurchschnittsrente beläuft sich auf 290,— Mk. Altersrenten: für 2251 Versicherte mit 607 770 Mk. Krankenrenten: für 1264 Versicherte mit 366 560 Mk. Witwenrenten: für 8859 Versicherte mit 1 727 505 Mk.; hierzu kommt Reichszuschuß mit 637 848 Mk. Witwenkrankenrente: für 139 Versicherte mit 24 047 Mk. Waisenrente: für 35 403 Waisen mit 4 602 390 Mk.; hierzu kommt Reichszuschuß mit 1 274 508 Mk. Für Heilbehandlungen wurden verausgabt bei Versicherten, die an Lungen- oder Kehlkopftuberkulose erkrankt waren: bei Männern 307 796 Mk., bei

416 Frauen 117 700 Mk. Hiervon wurden mit Erfolg behandelt: 752 Männer und 371 Frauen; das sind 81 Proz. bei Männern und 89,2 Proz. bei Frauen.

Eine Unterstützung durch die Landesversicherungsanstalt der sich im Bezirk befindlichen Tuberkulose-Fürsorgevereine in Frankfurt, Wiesbaden und Kassel findet dadurch statt, daß sie laufend größere Jahresbeihilfen bekommen und daneben ein Drittel der Kurkosten für jugendliche Personen übernommen wird, bei denen die Voraussetzungen für die Uebernahme eines Heilverfahrens noch nicht gegeben sind. Dieses Drittel der Kurkosten wird den beteiligten Stellen auch dann gewährt, wenn für die erkrankte jugendliche Person mangels Zahlung eines Barlohnes eine Beitragsentrichtung überhaupt noch nicht erfolgt ist. Auch die Kinderfürsorge erfuhr eine besondere Pflege insofern, als im Berichtsjahre zum erstenmal diese Pflege auf eine größere Anzahl von Kindern ausgedehnt wurde. Es handelt sich dabei ausschließlich um die Zwecke zur Bekämpfung der Tuberkulose. Die für eine Heilstättenbehandlung ausgewählten tuberkulösen, tuberkulosebedrohten und tuberkulosegefährdeten Kinder werden durch die Kreiswohlfahrtsämter bzw. Jugendämter den Heilstätten überwiesen und die Landesversicherungsanstalt beteiligt sich regelmäßig mit einem Tageszuschuß von 1,— Mk. pro Kind, vorausgesetzt, daß die Eltern der in Frage kommenden Kinder dem Kreis der versicherungspflichtigen Bevölkerung angehören.

Weiter wurden verausgabt für ständige Heilbehandlung sonstiger Krankheiten: für 548 Männer 160 530 Mk., für 278 Frauen 64 695 Mk. Aufgewendet wurden ferner: für künstlichen Zahnersatz 96 930 Mk., für künstliche Gliedmaßen 2081 Mk. Wegen Geschlechtskrankheiten waren im Jahre 1925 insgesamt 309 Personen auf Kosten der Landesversicherungsanstalt in ambulatorischer Behandlung. Die hierfür aufgewendeten Mittel belaufen sich auf 19 292 Mk.

Sehr zweckdienlich war die Bereitstellung von größeren Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaues von seiten der Landesversicherungsanstalt. So wurden an Bauvereine 548 000 Mk. und an einzelne Versicherte 778 000 Mk. Zuschüsse geleistet. Auch im neuen Geschäftsjahr will sich die Landesversicherungsanstalt die Unterstützung des Arbeiterwohnungsbaues durch erste Hypotheken angelegen sein lassen.

Der Bericht und die Zahlen zeigen, daß die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau viel geleistet hat und durch ihre Beihilfen manches Elend lindert und zur Wiedergesundung vieler Versicherter beigetragen hat. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die Hälfte der Beiträge von den Versicherten selbst getragen wird. Die neuen Vermögensanlagen belaufen sich bis Ende 1925 auf über 6 Millionen Mk.; altes und neues Kapitalvermögen ergeben zusammen rund 21 Millionen Mk. Es darf aber nicht Aufgabe der Landesversicherungsanstalt sein, enorme Kapitalien anzusammeln, sondern sie muß in erster Linie alles tun, um den Versicherten bei Krankheit und Invalidität wirksam zu helfen und in erster Linie vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Hier könnte wohl noch mehr als bisher geschehen.

Wenn unsere Sozialpolitik in Deutschland heute eine gewisse Höhe erreicht hat, so darf nicht vergessen werden, daß dies nur dem fortgesetzten Drängen der Sozialdemokratie zu verdanken ist. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik kann und muß es immer nur ein „Vorwärts!“ geben.

Hanna Kirchner, Frankfurt a. M.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Tageserholungsstätten — Wanderungen — Kinderaustausch.

Von Eugen Lederer.

Geht man davon aus, daß die örtliche Erholungsfürsorge einer der bedeutsamsten Grundlagen für die körperliche und geistige Gesundheit der Schulkinder und Jugendlichen ist, so ist es durchaus zweckmäßig, die das gleiche Ziel verfolgenden Halb-, Ganz- und Mehrtagswanderungen der örtlichen Erholungsfürsorge anzureihen. Besonders für das proletarische Kind ist aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen die Herausnahme aus meist bedrückender Umgebung selbst für wenige Stunden des Tages von unbedingter Notwendigkeit.

Die Tageserholungsstätten werden bei normalen Witterungsverhältnissen am besten in der Zeit von Mai bis September geöffnet. Je nach Lage und Größe des Ortes sind eine oder mehrere notwendig. Sie sollen Meldestellen bzw. Sammelpunkte für alle Kinder und Jugendlichen, die dieser vorbeugenden Fürsorge bedürfen, sein. Vielerlei Dinge sind beim Ausbau dieser Fürsorge-Maßnahmen zu beachten. Nur sorgfältigste Vorbereitung und Hingabe an die Arbeit sichern den Erfolg. Wie überall, ist auch hier die Wahl der Persönlichkeiten, die mit der Durchführung dieser Aufgaben betraut werden, von entscheidender Bedeutung. Nicht unter allen Umständen ist es notwendig, zur Beaufsichtigung und Pflege der Kinder schulmäßig gebildete Erzieher oder Sozialbeamtinnen einzustellen. Verständnis für Eigenart und Verschiedenheit der Kinder, gesunder Menschensinn, allgemeine Kenntnisse von Hygiene der Ernährung, Bekleidung und Körperpflege befähigen auch nicht geschulte Persönlichkeiten, diese Arbeit zu leisten. Gewiß bringt die Ausübung dieses Helferdienstes eine starke Belastung der ehrenamtlichen Kräfte mit sich. Um sie aber auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist es ratsam, einen größeren Kreis von Helfern und Helferinnen schon vor Beginn der Erholungsfürsorge theoretisch und praktisch unterweisen zu lassen. Als Unterrichtende kommen Bezirks- oder Kreisfürsorgerinnen, Jugendpfleger, Mediziner, Schwestern, Jugendleiterinnen oder Hortnerinnen in Frage. Mit den so angeleiteten Helfern wird dann am zweckmäßigsten gemeinsam ein Arbeitsplan aufgestellt, nach dem sich die zur Verfügung stehenden Kräfte in die gesamten Arbeiten, Wirtschaftsdienst und pflegerische Versorgung der Kinder und Jugendlichen, teilen. Je mehr Helfer vorhanden bzw. gewonnen werden, desto kürzer wird natürlich die auf den einzelnen entfallende Dienstzeit. In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, daß die Arbeiterwohlfahrt der Forderung nach Sparmaßnahmen, die gerade neuerdings wohlweislich in den Vordergrund gerückt wird, die durch diese Form der örtlichen Erholungsfürsorge am ehesten Rechnung trägt.

Dauernde ärztliche Ueberwachung ist eine längst anerkannte Notwendigkeit, der überall leicht Rechnung getragen werden kann, denn ohne weiteres sind, wie die Erfahrungen vielerorts gezeigt haben, der Arbeiterwohlfahrt nahestehende Aerzte oder Aerztinnen zu gewinnen.

Auf diese Weise ist dann auch die Sicherheit gewährleistet, daß die Kinder und Jugendlichen ihrem körperlichen und psychischen Zustand entsprechend, den für sie erforderlichen Maßnahmen unterstellt werden. Aerztlicherseits ist anzuordnen, welche Kinder zunächst in die Tageserholungsstätte aufzunehmen sind, die in dieser, gleichfalls nach ärztlicher Anweisung, gymnastische Übungen vornehmen, Luft- oder Sonnenbäder, Abwaschungen und Brausen, Solbäder, Milchkuren u. dgl. erhalten. Auch mit den einfachsten Mitteln läßt sich all das erreichen. Beispielsweise ist keine kostspielige Badeeinrichtung erforderlich, denn die Gießkanne ersetzt nötigenfalls die Brause, eine einfache Holzwanne ist gerade zur Verabreichung von Solbädern das richtige.

Die Kinder, deren Gesundheitszustand diese Behandlungsmethoden nicht bedingt, werden desgleichen vom Arzt bestimmt und gegebenenfalls an den Wanderungen, die von der Leitung der örtlichen Tageserholungsstätte zu organisieren sind, beteiligt. Beginnend mit Halbtagswanderungen können in der Folge nach Maßgabe der durch die örtliche Erholungsfürsorge erzielten körperlichen Kräftigung der Kinder, Ganz- oder Mehrtags-Wanderungen unternommen werden. Sie bedeuten nicht nur eine Steigerung der körperlichen Erholung, sondern dienen vor allem auch zur Förderung der geistigen Belebung der Kinder und Jugendlichen.

Nach vorher bestimmtem Plan ist für jede Wanderung ein geeigneter Treffpunkt anzugeben, ferner nach genauer Errechnung die Zeit von Abwanderung, Ruhe- bzw. Verpflegungspausen und Rückkehr, sowie der Platz, von dem aus die Beteiligten allein oder von Angehörigen abgeholt, nach Hause gelangen können, festzulegen.

Zu einer Wandergruppe ist erfahrungsgemäß eine nicht zu große Zahl von Kindern zu vereinen. 30 bis 40 Kinder dürfte das Höchstmaß sein. Außer dem Leiter oder der Leiterin, die letzten Endes die Verantwortung tragen müssen, sind je ein Helfer oder eine Helferin für höchstens 10 Kinder erforderlich. Genügend Zeit und genügend Hilfe muß den Eltern gewährt werden, damit das Kind auch zweckmäßig bekleidet und beschuht zur Wanderung kommt. Belastung durch Mitnahme von Proviant ist tunlichst zu vermeiden. Viel besser ist es, am Ziel der Wanderung für eine einfache Versorgung, nach Möglichkeit mit Milch und Butterbrot oder Obst und Butterbrot, Vorkehrungen zu treffen. Die Kinder selbst Geld mitbringen zu lassen, ist völlig unzweckmäßig. Selbstverständliches Gebot ist es, im Hochsommer bei großer Hitzeschattige Wege zu wählen und ein allzu scharfes Wandertempo zu vermeiden, genau so wie unnützes Bummeln beim Wandern unangebracht ist. Auf Atmung und Haltung der Kinder muß, ohne ihnen jedoch Zwang aufzuerlegen, geachtet werden.

Die Erfolge, die durch diese Methoden der Erholungsfürsorge mancherorts bereits erzielt wurden, sind überraschend. Gut durchgearbeitete Muskulatur, Erweiterung des Brustumfanges, Verbesserung der Körperhaltung im allgemeinen, Hebung der Eblust usw. sind die Kennzeichen wiederkehrender körperlicher Gesundheit. Ueberdies charakterisieren in der Regel lebhaftere Teilnahme an den Geschehnissen der Umgebung, Freude an der Natur, Einfühlung in die Gemeinschaft, Ausgeglichenheit des Empfindungslebens die Behebung der fast immer mit körperlicher Zurückgebliebenheit verbundenen Gemütsdepressionen oder Ueberreiztheit des Nervensystems.

Besonders beachtenswert sind auch die Möglichkeiten der Erziehung zum Gemeinschaftsleben durch Weckung der Hilfsbereitschaft unter-

einander, des Verständnisses der Stärkeren gegenüber den Schwachen, durch Erziehung zu gesunden und damit der Allgemeinheit dienlichen Lebensgewohnheiten, wie vor allem täglicher Körperpflege und hygienischer, ästhetischer Eßgebräuche.

Die Mittel für die Erholungsfürsorge sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufzubringen. Geeignete Anträge auf Gewährung von Beihilfen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge sind bei den Gemeinden zu stellen. Jedenfalls müssen aber auch die Eltern, einmal zur Schonung des Selbstgefühls, zum anderen zur Stärkung der Verantwortlichkeit zu einer Beitragsleistung herangezogen werden. Auch die Krankenkassen leisten mancherorts Zuschüsse zu den Pflegekosten für die Kinder ihrer Versicherten.

Die Verbindung von Tageserholungsstätten mit der Organisation der Wanderungen ermöglicht auch bei unvorhergesehenem Witterungsumschlag die zu den Wanderungen ausgewählten Kinder in den in der Regel vorhandenen Räumen der Tageserholungsstätten zum Turnen und Spielen zu versammeln. Damit dies auf jeden Fall geschehen kann, ist bei Einrichtung der Tageserholungsstätten von vornherein darauf besonders Bedacht zu nehmen. Für solche Ausnahmefälle muß allerdings auch die Küche der Tageserholungsstätte instande sein, ohne sonderliche Schwierigkeiten eine die tägliche Belegung überschreitende Zahl von Kindern mindestens mit einer Mahlzeit zu versorgen.

Einen Erfolg von längerer Dauer versprechen die erwähnten Maßnahmen allerdings nur dann, wenn systematisch nachgehende Fürsorge betrieben wird. Diese kann durch die Helfer und Helferinnen der Arbeiterwohlfahrt evtl. allein oder gemäß unseren Grundsätzen in Zusammenarbeit mit der amtlichen Fürsorge (Gesundheitsamt, Schulpflege, Familienfürsorge) durchgeführt werden. Hiernach ergibt sich aber auch, daß es dort, wo die Kommunalverwaltungen gewollt oder ungewollt noch keine örtliche Erholungsfürsorge eingerichtet haben, Aufgabe unserer Organisation sein muß, eine derartige Lücke durch Schaffung einer eigenen Einrichtung, wie dargelegt, zu beseitigen. Weitere eingehende Ausführungen über den Wert, der der örtlichen Erholungsfürsorge beizumessen ist, erübrigen sich im Hinblick auf den in Hest 2/27 veröffentlichten Artikel^{*)}. Dort ist auch skizziert, welche Möglichkeiten für die Durchführung der örtlichen Erholungsfürsorge ohne besonders erhebliche Aufwendungen aus der natürlichen Lage des einzelnen Ortes sich jeweilig ergeben.

Eine geeignete Form der Kindererholungsfürsorge mit besonderer Berücksichtigung der geistigen Förderung stellt der Kinderaustausch dar. Es ist erstrebenswert, Kinder aus Industriegebieten in Gegenden mit landwirtschaftlichem Charakter, im Flachland lebende Kinder ins Mittel- oder Hochgebirge und umgekehrt zu verbringen. Ein derartiger Austausch ist nicht nur aus gesundheitlichen Gründen, die auf Klimawechsel und veränderten Ernährungsverhältnissen beruhen, sondern auch wegen des Hineingehens in eine völlig andere Umwelt und den daraus resultierenden gegensätzlichen Wirkungen erwünscht. Welche Fülle von neuen Eindrücken vermag beispielsweise ein aus einem sächsischen Provinznest nach Hamburg oder ein von der pommerschen Küste in die Sächsische Schweiz verbrachtes Kind zu gewinnen! Es muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß für einen solchen Austausch

^{*)} Dr. Rodewald, Erholungsfürsorge S. 33.

allerhöchstens zwölfjährige normal entwickelte Kinder in Betracht kommen und in der Regel die Schulferien vorzusehen sind. Aus psychologischen Gründen ist es zudem notwendig, den Austausch von Kindern gleicher Bevölkerungsschichten herbeizuführen. Zur Begründung hierfür sei an die Erfahrungen der Nachkriegszeit erinnert, in der sich aus den häufig außerordentlich starken Kontrasten in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen Elternhaus und dem Heim der Pflegeeltern für die ins Ausland verbrachten Kinder vielfach ungünstige Einwirkungen auf deren Psyche ergaben. Mancherlei dürfte dafür sprechen, daß ein Austausch mit dem Ausland erst für die schulentlassene Jugend in Frage kommt, zumal ja deren Aufnahmefähigkeit für die besonders neuartigen Eindrücke, die ein Aufenthalt im Ausland meist mit sich bringt, eine stärkere und damit wertvollere wie beim Kinde ist. Der letztere Austausch sei nur nebenbei erwähnt. Es dürfte sich wohl lohnen, hierzu gelegentlich in einem anderen Artikel eigens Stellung zu nehmen.

Nur noch einige Worte zu dem Austausch von Kindern und Jugendlichen im Inland. In der Hauptsache kommen für die Arbeiterwohlfahrt zunächst wohl drei Möglichkeiten in Frage. Einmal der Austausch von Ortsausschuß zu Ortsausschuß, zum anderen der bezirkweise Austausch und zum dritten der Austausch von Land zu Land. Dabei handelt es sich aber lediglich um Aufnahme der Kinder in Familien. Die Frage der Heimunterbringung wird im Rahmen dieser Ausführungen nicht berührt. In der Praxis haben sich die erwähnten Formen des Austausches bereits recht gut bewährt. Zu überlegen ist, ob nicht in den Tageserholungsstätten und Wandergruppen auch Austausch Kinder aufgenommen werden können. Eine Verwirklichung dieses Gedankens dürfte höchst wahrscheinlich eine außerordentliche gesundheitliche und geistige Förderung für die Kinder und Jugendlichen mit sich bringen. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt muß, damit er unter allen Umständen vermittelnd eingreifen kann, rechtzeitig von allen geplanten Fällen des Kinderaustausches benachrichtigt werden.

Ungeachtet dessen, daß örtliche Erholungsfürsorge (Tageserholungsstätten), Wanderungen und Kinderaustausch vielerorts vorbildlich gehandhabt werden, ist allgemein engstem Zusammenwirken mit den der Arbeiterwohlfahrt nahestehenden Organisationen, wie Kinderfreunden, Arbeiterjugend, Naturfreunden, Gewerkschaften, Arbeitersamaritern, Arbeitersportvereinen, Krankenkassen, Konsumgenossenschaften im Interesse eines immer erfolgreichereren Ausbaues der vorbeugenden Fürsorge größte Aufmerksamkeit zu schenken. Man darf der Ueberzeugung sein, daß bei straffer Konzentration aller verfügbaren Kräfte trotz der anhaltenden Ungunst der Wirtschaftsverhältnisse auch in diesem Jahr die Bewältigung der gesteigerten Aufgaben, gerade auf den hier erwähnten Gebieten, erfolgreich gelingt.

Mitteilungen.

Zeitungsbestellung.

Verschiedene Vorgänge geben Anlaß, unseren Bezirks- und Ortsausschüssen die in Heft 4 (Jahrgang 1) Seite 124 und unserem Rundschreiben Nr. 24 vom 1. Fe-

bruar 1927 erfolgten Darlegungen, vornehmlich soweit sie sich auf Umbestellung unserer Zeitschrift beziehen, nochmals besonderer Beachtung zu empfehlen. Auch bitten wir unsere Bezirks- und Ortsausschüsse, die Bezahlung der von

ihnen jeweils bestellten Exemplare ohne besondere Aufforderung quartalsweise im voraus durch Einweisung des in Betracht kommenden Betrages auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 5982 vorzunehmen.

Pfingsttreffen.

Aus Westdeutschland sind Vorschläge und Anregungen zu dem Treffen bereits eingegangen. Wo bleiben die Nord- und Süddeutschen? Diesmal wollen wir doch eine reibungslose Abwicklung der Vorarbeiten, die je nach Zahl der eingehenden Meldungen größer oder geringer sind, im Interesse der Teilnehmer vor allem durch rechtzeitige Bekanntgabe von Tagungsort, Unterkunft, Programm usw. erzielen.

Vorfrühling in Mittelholstein.

In Kellinghusen, am Fuße der schönen Lieth, liegt unser Kurhaus Clausthal, das Erholungsbedürftigen angenehmen Aufenthalt bietet. Helle, sonnige Zimmer, eine geräumige Glasveranda und gemütliche Tagesräume, ausgestattet mit reichhaltiger Bibliothek, Radio, Klavier, Billard, vermögen allen Ansprüchen gerecht zu werden. Unter günstigen Klimaverhältnissen in reizvoller landschaftlicher Lage ist die Gewähr für gründliche Erholung geboten.

Die volle Pension ohne sonstige Nebenkosten beträgt bei abwechslungsreicher Verpflegung (auf Wunsch nach Diätvorschriften) pro Tag 4,50 Mk. für Erwachsene und 2,25 Mk. für Kinder. Das Haus ist mit Zentralheizung versehen, so daß es auch in der Uebergangszeit stets behaglich ist. Auf Anforderung werden illustrierte Prospekte und Ansichtskarten zur Verfügung gestellt. Anmeldungen sind an die Kurhausverwaltung in Kellinghusen sowie an den Hauptausschuß

für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8, zu richten. Nähere Auskunft wird vom Hauptausschuß gern erteilt.

Sonderabdruck.

Es ist vorgesehen, von dem im letzten Heft unserer Zeitschrift veröffentlichten Artikel des Genossen Storbeck über „Buchführung in den Heimen der Arbeiterwohlfahrt“ (Nr. 5/27, Seite 142) nebst Beispielen einer zweckmäßigen Buchführungsart einen Sonderabdruck herzustellen. Die Ausführung erfolgt jedoch nur dann, wenn genügend Bestellungen vorliegen. Wir bitten deshalb die Bezirks- und Ortsausschüsse, uns die Zahl der von ihnen benötigten Exemplare unverzüglich zu melden.

Vereinbarungen über Abgrenzung der Arbeitsgebiete von Vereinen gegeneinander.

Wir entnehmen dem Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, daß es an Material über Vereinbarungen oder Richtlinien, nach denen die verschiedenen Jugendwohlfahrtsvereine ihre Tätigkeit gegeneinander abgrenzen, fehlt. Was bei den angefragten Stellen, Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt und mehreren Städten vorliegt, bezieht sich stets auf die Begrenzung zwischen Jugendämtern einerseits und Vereinen andererseits. Da die angelegte Frage für die Praxis wichtig ist, bittet das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40, Moltkestr. 5, um Mitteilungen, die gegebenenfalls im Zentralblatt abgedruckt werden können.

Wir bitten die Bezirks- und Ortsausschüsse und Mitarbeiter um solches Material zur Weiterleitung.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Der 10. Deutsche Fürsorge-Erziehungs-Tag findet vom 23. bis 25. Mai in Hamburg statt unter dem Titel: „Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge“. Das Hauptreferat hält Universitäts-Prof. Dr. Altmann-Mannheim. Für die Abteilung I (Arbeitsfürsorge in der Wirtschaftsfürsorge) sind folgende Beratungsgegenstände vorgesehen:

1. Arbeitsfürsorge für Arbeitsfähige. Berichterstatter Präsident Dr. Link-Lübeck.
2. Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte, insbesondere in Werkstätten und Arbeitsbetrieben. Berichterstatter Dr. Marx-Nürnberg.

In der Abteilung II (Arbeitsfürsorge in der Jugendfürsorge) werden behandelt:

1. Berufsfürsorge für berufsschwache Jugendliche. Berichterstatter: Abteilungsleiter Nordmeier-Hamburg für Knaben, Antonie Hopmann-Köln für Mädchen.

2. Berufsfürsorge für erwerbslose Jugendliche. Berichterstatter: Frau Regierungsrat Gaebel-Berlin.

Für die Abteilung III (Arbeitsfürsorge in der Heil- und Bewahrungsfürsorge) ist vorgesehen:

Die Verwertung der Arbeitskraft in geschlossenen Anstalten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Berichterstatter: für die öffentliche Wohlfahrtspflege Direktor Steigerthal-Hamburg, für die freie Wohlfahrtspflege Pastor Dietrich-Bethel.

Wir werden auf die Tagung und die Beteiligung der Arbeiterwohlfahrt an ihr noch zurückkommen.

Sperrzeiten für Kindertransporte im Jahre 1927.

Wegen der starken Belastung der Reichsbahn durch den Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Sommerferienverkehr ist die Reichsbahn wieder gezwungen, Sperrzeiten für die Fahrpreisermäßigung für Kindertransporte festzulegen. Die Sperrzeit findet Ostern vom 14. oder 15. bis 20. April, Pfingsten vom 3. bis 8. Juni, Weihnachten vom 23. bis 28. Dezember statt. Die Sperrzeit für die Sommerferien richtet sich nach der jeweiligen Ferienzeit. Kinder-Sonderzüge werden nicht vollständig gesperrt, aber die Anmeldung muß 4 Wochen vor dem Reisetag erfolgen. Auskunft erteilt die zuständige Reichsbahndirektion.

Die Reichsbahnhauptverwaltung bittet, die Zahl der Begleitpersonen möglichst einzuschränken.

Das junge Deutschland.

Die Ausstellung „Das junge Deutschland“ soll vom 13. bis 25. September 1927 in Schloß und Park „Bellevue“ in Berlin stattfinden.

Jugendfürsorgelehrgang in Frankfurt am Main.

Das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt a. Main veranstaltet wieder unter Prof. Klumker einen Lehrgang über Jugendfürsorge von einjähriger Dauer. Nähere Auskunft erteilt das Seminar, Frankfurt a. Main, Stiftstr. 30.

Bezirkstagung der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen.

Die Arbeiterwohlfahrt für den Bezirk Westliches Westfalen hatte

am Sonntag, den 23. Januar 1927, in Dortmund ihre Bezirkstagung. Der große Saal des „Kölnischen Hofes“ war fast zu klein, all die in der Arbeiterwohlfahrt tätigen Genossinnen und Genossen zu fassen. Die Tagung beschäftigte sich mit brennenden Tagesfragen und mit Organisationsfragen und zeigte, wie starken Einfluß die Arbeiterwohlfahrt in der kurzen Zeit ihres Bestehens sich bereits verschafft hat, bei den Behörden, aber auch in der breiten Öffentlichkeit. Genosse Hilge, der Leiter der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Westliches Westfalen, eröffnete die Tagung mit kurzen Begrüßungsworten.

Dann sprach die Reichstagsabgeordnete Genossin Luise Schroeder-Altona in einem formvollendeten und von großer, aus der Fülle ihrer Arbeit als Leiterin des Gefährdeten-Pflegeamtes in Altona geborenen Sachkenntnis getragenen Vortrag über den Gesetzentwurf zur „Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Prostitution und Reglementierung“.

Anschließend hielt dann Reichstagsabgeordneter Gen. Dr. Moses-Berlin einen sehr lehrreichen Vortrag über „Mutterschutz, Schwangerschaftsunterbrechung und Schwangerschaftsverhütung“.

Lebhafter Beifall folgte beiden Vorträgen.

Die Versammlung stimmte den Vorschlägen zu, in eine Aussprache über die Vorträge nicht einzutreten, um den Eindruck, den sie erzeugt hatten, nicht zu verwischen.

Ueber „Entwicklung und Wirken der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk“ sprach Genosse Hilge. Er gab einen Rückblick über die Entwicklung der Arbeiterwohlfahrt, zeigte

ihr Wirken und stellte es dem der übrigen Wohlfahrtsverbände gegenüber. Unsere Aufgabe ist, die Wohlfahrtspflege in ganz andere und neue Bahnen zu lenken. Pioniere und Wegweiser wollen wir sein. Viel haben wir zu leisten auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, der Polizeifürsorge, der Gefährdetenfürsorge, der Schutzaufsicht und der Krankenpflege, der Wohnungsfürsorge und der Trinkerfürsorge, ebenfalls der Invaliden- und Kriegsbeschädigtenfürsorge. Unsere Zeitschrift, die „Arbeiter-Wohlfahrt“, muß noch weitergehende Verbreitung finden.

Eine rege Diskussion folgte.

Am Schluß führte Genossin Buchrucker vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt Berlin Näheres zu den einzelnen Arbeitsgebieten und Arbeitsmethoden der Organisation aus. Insbesondere zur Frage der Errichtung eigener Anstalten der Fürsorgeerziehung, der Ausbildung von Sozialbeamtinnen und dem besonders beachtenswerten Gebiet der Schulung ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen. Aus der Tatsache heraus, daß die überwiegende Zahl unserer weiblichen Mitarbeiter wirtschaftlich stark belastet und berufstätig ist, daher wenig Zeit für den Besuch von Schulungskursen erübrigen kann, erläuterte sie insbesondere die praktische Durchführung von Wochenendkursen für unseren Helferinnenstab.

Auch diese Ausführungen und Ratschläge aus der Praxis wurden mit großem Interesse aufgenommen.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses Westliches Westfalen schloß die Konferenz mit Dankesworten.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

„Die Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in ihren Beziehungen zu Gemeinde und Staat.“ Von Amtsgerichtspräsident a. D. Franz Riß. Caritas, Heft 12, Dezember 1926.

Der Aufsatz unterscheidet zunächst zwischen offener und geschlossener Fürsorge und betont die letztere als Rückgrat der freien Wohlfahrtspflege. Unter Ablehnung der Bestrebungen einer völligen Ausschaltung der Vereinsarbeit wird festgestellt, daß nicht Ausschaltung der freien Wohlfahrtspflege, sondern richtige Einschaltung in das Getriebe der gesamten Wohlfahrtsarbeit das Ziel sein muß, aber mit dem Grundsatz, daß die Eigenart der freien Wohlfahrtspflege nicht verkümmert werden darf. Der letzteren selbst wird die Aufgabe zugewiesen, ihre Organisation laufend nachzuprüfen und den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Unter Hinweis auf die Betonung einer Heranziehung der freien Liebestätigkeit im RJWG. und RFV. wird auf die Regelung der Aufsicht näher eingegangen und die nachfolgenden Richtlinien dafür aufgestellt:

1. Verbindlichkeit behördlicher Vorschriften für bauliche Ausgestaltung, Einrichtung und Betrieb von Anstalten, ärztliche Behandlung der Pfleglinge und Schulunterricht in Erziehungsanstalten.
2. Zwang zur Duldung der Ueberwachung durch die zuständigen Behörden, wenn die Anstalt öffentliche Aufgaben erfüllt.
3. Recht der Einsichtnahme in den Betrieb der Anstalt nicht nur durch die Aufsichtsbehörden,

sondern auch durch öffentliche Behörden, die Pfleglinge in die Anstalten geben.

4. Soweit das Recht der Aufsicht auch Recht der Vernehmung von Pfleglingen, und zwar grundsätzlich in Gegenwart des Anstaltsleiters, Ausnahmen nur bei triftigen Gründen.
5. Möglichste Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ansehens des Anstaltsleiters durch die Aufsicht resp. Vernehmung, bei Aufsichtshandlung Ausweisung.
6. Mitteilung über Ergebnisse der Aufsicht auch an den Eigentümer der Anstalt, Anhörung desselben vor Erlass aufsichtlicher Verfügungen.
7. Anhören der Anstaltsleitung vor Erlass von Verordnungen.
8. Erteilung der Genehmigung für Anstalten möglichst durch die höheren Verwaltungsbehörden, bei Versagung und Auferlegung von Bedingungen Anrufung einer Zentralstelle, gegen Schließung Anrufen der Gerichte.

Den Anstalten wird noch weiter angeraten, Verträge mit den zuständigen Stellen zu schließen, zur Sicherung eines Ersatzes ihrer Aufwendungen.

Verpflichtung der vorläufig unterstützungspflichtigen Fürsorgebehörden, auf die Behandlung von Geschlechtskrankheiten hinzuwirken. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 12 vom Dezember 1926.

Die Ausführungen nehmen Bezug auf zwei Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen.

Ein früherer Hilfsbedürftiger meldet sich als geschlechtskrank und wird vom Arzt für behandlungsfähig befunden. Die angebotene Behandlung in einer Klinik lehnt er ab und bittet um Reisegeld zu Verwandten, um sich dort behandeln zu lassen. Er erhielt daraufhin Fahrschein und Zehrgeld, wodurch sich der Bezirksfürsorgeverband nach der Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen der Abschlebung schuldig gemacht hat, da der Zustand des Kranken ein sofortiges Eintreten der Fürsorge unbedingt notwendig machte und schließlich auch eine Gefährdung der Allgemeinheit bedeutete. Nach § 11 der Reichsgrundsätze war die Möglichkeit gegeben, die Anstaltsbehandlung zu fordern und andere Hilfe zu versagen. Im zweiten Falle handelt es sich um einen geschlechtskranken Arbeiter, der um ärztliche Hilfe bat, den Namen der Krankheit aber nicht nennen wollte, und sagte, das würde der Arzt feststellen. Diese Weigerung hatte angeblich ihren Grund in der Anwesenheit einer Dame im Geschäftszimmer. Der Beamte lehnte daraufhin die Gewährung ärztlicher Hilfe ab, da er annahm, daß er es mit einem Wanderer zu tun habe, der nur gerne ins Krankenhaus wolle, und gar keine Krankheit vorliege. Das Bundesamt für das Heimatwesen erkannte auch hier auf Abschiebung, da es nicht zulässig sei, die Gewährung der ärztlichen Hilfe ausschließlich von der Angabe der Krankheit abhängig zu machen.

Zur Frage der Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge: Von Stadtrat Dr. Robert Plank-Nürnberg. Soziale Praxis Nr. 51 vom Dezember 1926.

Die Ausführungen behandeln zunächst die Arbeitsgemeinschaften von Trägern der Sozialversiche-

rung — Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften — untereinander, die zur Vermeidung eines Neben- und Gegeneinanders geschaffen wurden, und daran anschließend die Frage der Einbeziehung der Träger der Wohlfahrtspflege in diese Arbeitsgemeinschaften unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 28. Juli 1925, betr. Richtlinien für die Zusammenarbeit der Reichsversicherungsträger untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Als Form wird ein Zusammenschluß mit fester verbindlicher gegenseitiger Verpflichtung für notwendig erachtet, die der Arbeitsgemeinschaft auch Rechtspersönlichkeit verleiht. Als Arbeitsgebiet kommen in Frage die gemeinsame Trägerschaft bestimmter Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, z. B. Heilstätte, Fürsorgestelle oder Schulzahnklinik.

„Die Alkoholfrage im Schulunterricht“ Von Berthold Rodewald, Kiel. Archiv für Soziale Hygiene und Demographie. Band II, Heft 1, 1926.

Vor und nach Besuch der sozialhygienischen Wanderausstellung des Roten Kreuzes wurde von Schülern und Schülerinnen von Volks- und Mittelschulen in Kiel ein Aufsatz über das Thema: „Alkoholismus“ geliefert. Es erfolgte eine Auswahl der Aufsätze, und zwar je die Arbeiten der drei besten, drei mittleren und drei schlechtesten Schüler, was 126 Aufsätze ergab. Die Arbeiten wurden zunächst auf ihren sachlichen Inhalt geprüft und die erwähnten Punkte sinngemäß unter Stichworten zusammengefaßt. Es ergab sich die Zahl von 50 Stichworten. Die weitere Prüfung der Arbeiten erstreckte sich dann in zwei Richtungen. Einmal wurde die Zahl der Stichworte überhaupt, und zwar

vor und nach dem Besuch der Ausstellung ohne Berücksichtigung der sachlichen Aenderung festgestellt, wobei sich eine beträchtliche Schwankung der Punktzahl zeigte, zumeist eine Vermehrung derselben. Die zweite Prüfung erfolgte nach der Häufigkeit des Vorkommens der verschiedenen einzelnen Stichworte in den Arbeiten. Hier zeigt die Kurve nur verhältnismäßig wenig Stichworte, die häufig vorkommen, so vor dem Besuch 1. Alkohol — Gift (95,6 Proz.), 2. Chronische Organkrankheiten (60,5 Proz.) und 3. Alkoholische Getränke (50 Proz.). Nach dem Besuch steigt diese Zahl der häufig erwähnten Stichworte auf sieben, und zwar 1. Alkohol — Gift (90,4 Prozent), 2. Chronische Organkrankheiten (89,4 Proz.), 3. Vererbungsschäden (71,9 Proz.), 4. Nerven- und Geisteskrankheiten (56,1 Prozent), 5. Allgemein „Krankheitsursache“ (55,3 Proz.), 6. Ursache von Verbrechen (53,5 Proz.), 7. Allgemein „Todesursache“ (50,0 Prozent). Die Kenntnisse über die Zusammenhänge Alkohol — Krankheit — Tod waren offensichtlich durch die Ausstellung vertieft, und zwar hatte hier wohl die Darstellung an sich diese Wirkung hervorgebracht, während bei der Aufrückung des Stichwortes „Vererbung“ von der zehnten an die dritte Stelle mit 71,9 Proz., des Stichwortes „Alkoholwirkung und Kinder“ von der 27. an die 11. Stelle mit 36,8 Proz. wohl durch das Interesse von den die Kinder selbst berührenden Fragen bedingt war, ebenso die Aufrückung des Stichwortes „Ursachen von Verbrechen“ von der 13. an die 6. Stelle mit 53,5 Proz., was auf den besonderen Eindruck dieses Gebietes auf das kindliche Gemüt zurückgeführt wird. — Das Gesamtergebnis des Versuchs zeigt, daß die Mehrzahl der aufgestellten Punkte nur in

verhältnismäßig wenig Arbeiten Erwähnung gefunden hatte und vielfach unwesentliche Punkte zur Darstellung gelangt waren.

Die Ausführungen geben hieran anknüpfend nun einen Unterrichtsplan, der sich auf die wichtigsten 15–20 Stichworte beschränkt, eingereiht unter die Hauptthemen I. Alkohol, II. Alkohol und Gesundheit, III. Alkohol und Wirtschaft, IV. Alkohol-Ethik und Moral, V. Besserung des Alkoholschadens. Die Schule hat nicht nur die Aufgabe, Bildung zu vermitteln, sondern sie hat auch erzieherische Aufgaben für die breiten Massen des Volkes, wozu ein eingehender Unterricht über die Alkoholfrage zu rechnen ist, und zwar wird obligatorisch eingehende Behandlung des Stoffes im Unterricht aller Schulen in den beiden Jahrgängen vor der Schulentlassung gefordert.

Einführung der Schulgesundheitsfürsorge in den Landkreisen. Von Landrat Dr. von Poser in Ortelsburg. Zeitschrift für Selbstverwaltung Nr. 18 vom Dezember 1926.

Die Schulzeit bietet die einzige Möglichkeit, die ganze Bevölkerung im Kindesalter einmal vollständig zu erfassen, und die Schulgesundheitspflege sollte in Zukunft das Hauptarbeitsgebiet der vorbeugenden Fürsorgearbeit der Kommunalverbände sein. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Kreisverwaltung muß hier stattfinden. An dem Beispiel der Durchführung der Schulfürsorge im Kreise Ortelsburg wird gezeigt, daß mit verhältnismäßig geringen Mitteln schon wertvolle Arbeit geleistet werden kann. Anschließend an die Ausführung ergeht die dringende Mahnung an sämtliche Landkreise, so schnell wie möglich die Schulgesundheitsfürsorge einzuführen.

Der Einfluß des Geschlechtscharakters auf das Verhältnis von Fürsorger zu Zögling. Von Dr. Otto Wehn-Frankfurt a. M. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt Nr. 9 vom Dezember 1926.

Aus dem Gebiete der „Psychologie des Fürsorgers und der Fürsorgerin“ behandeln die Ausführungen die Frage des männlichen Fürsorgers oder Erziehers für weibliche Schützlinge und umgekehrt der weiblichen Fürsorgekraft für männliche Schützlinge. Zunächst wird einmal auf den möglichen Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses des weiblichen Schützlings durch den Helfer oder

Fürsorger zur Anknüpfung weitgehender Beziehungen und auf die Nichteinbeziehung der im Angestelltenverhältnis stehenden beruflichen Fürsorger und der ehrenamtlichen Helfer in die Strafgewalt des § 174 RStGB. hingewiesen wird, und andererseits hinsichtlich der Gefahr einer falschen Beschuldigung des Helfers durch ein seiner Aufsicht unterstehendes Mädchen. Diese Betonung der Gefahrenpunkte soll davor warnen, die Verschiedenheit der Geschlechter in der Fürsorgearbeit zum unmittelbaren Träger eines Einflusses zu machen, will aber nicht das gegensätzliche Geschlecht bei Fürsorge und Betreuung ganz ausschalten. Dorothea Burkhardt.

B Ü C H E R S C H A U

„Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 8. Juli 1926.“ 104 Seiten, Preis 0,60 Mk. (außer Portp). Verlag: Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer u. Kriegerhinterbliebenen, Berlin C 2, An der Stralauer Brücke 6, II.

Heft 5 der vom Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen herausgegebenen Schriftenreihe enthält die neueste Fassung des Reichsversorgungsgesetzes. Das Heft spricht durch seine geschmackvolle und handliche Ausführung besonders an. Die inhaltliche Gruppierung ist nach durchaus zweckmäßigen Gesichtspunkten vorgenommen.

Den §§ 25, Absatz 3 und 28 des Gesetzes ist die Verordnung vom 1. September 1920 (Verschleißrente und Ausgleichszulage), § 7 die Verordnung vom 3. Juli 1922 (Körper-Ersatzstücke, orthopädische Hilfsmittel, usw.) angeschlossen. So werden zu abgeänderten Paragraphen Regierungserklärungen in bindender Form, Entschlüsse des Reichstages, Durchführungsbestimmungen über die Zusatzrente angeführt. 23 Seiten des Heftes umfassen Tabellen, aus denen die zurzeit gültigen Renten- und Zusatzrenten-Zahlbeträge einmal für ganz Deutschland, zum andern aber auch gesondert für alle Orte mit örtlichem Sonderzuschlag ersichtlich sind. E. L.